PA: sämtl. HH

FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

28. Jahrgang, Freitag, den 27. Mai 2022, **Nummer 5**

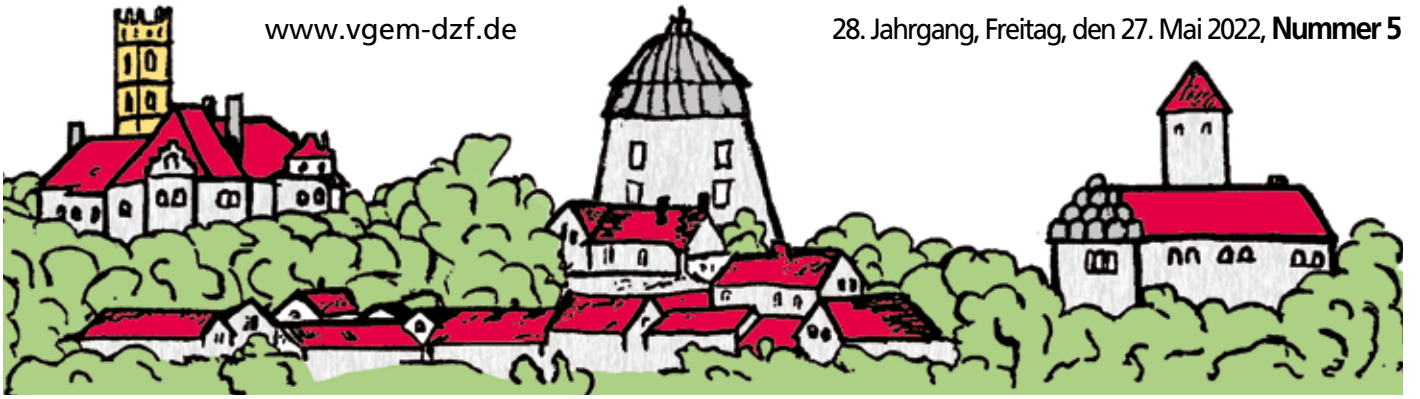

Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Foto: Annina Pecher

Inhalt Seite

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst ab 2

Droyßig ab 12

Gutenborn ab 20

Kretzschau ab 25

Wetterzeube ab 29

Schnaudertal (Amtlicher Teil) ab 13

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 24. Juni 2022

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Freitag, der 3. Juni 2022

Annahmeschluss für gewerbliche Anzeigen:
Mittwoch, der 15. Juni 2022, 9.00 Uhr

Impressum

Forstkurier
Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Herausgeber, Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster),
Telefon (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Redaktion: Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig
SB-Öffentlichkeitsarbeit: Herr Huhnstock
Telefon (034425) 41425, Telefax (034425) 27187,
E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet: www.vgem-dzf.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agb/herzberg

Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Erscheinungsweise:
Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder verminderten Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Zeitzer Straße 15 06722 Droyßig
Telefon: 034425 414-0
Fax: 034425 27187
E-Mail: info@vgem-dzf.de, **Internet:** www.vgem-dzf.de

Sprechzeiten aller Ämter am Sitz in Droyßig

Montag	13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr & 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	**Kein Sprechtag**
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr & 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag	**Kein Sprechtag**

Sprechstunden Standesamt:
Auf Anmeldung im Rahmen der Öffnungszeiten der Verwaltung.
Bitte melden Sie sich an!
Telefon: 034425 414-27
E-Mail: standesamt@vgem-dzf.de

Bei Besuchen gilt die jeweilige Verordnung des Burgenlandkreises.
Das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes und das Abstandhalten ist für die Besucher der Verwaltung weiterhin verpflichtend.
Wir bitten um Beachtung und Einhaltung der Maßnahmen.

Sprechzeiten im Bürgerbüro Droßdorf:

Das Bürgerbüro ist für Bürgerinnen und Bürger geschlossen. Bitte wenden Sie sich an das Einwohnermeldeamt in Droyßig unter der Telefonnummer: 034425 414-51 oder -52.

E-Mail: Einwohnermeldeamt@vgem-dzf.de

Notrufverzeichnis

Polizei	110
Feuerwehr	112
ärztlicher Bereitschaftsdienst	**116 117**
Krankenhaus Zeitz	03441 201-0
Notaufnahme Krankenhaus Zeitz	03441 201-4950
oder 03441 201 - 4951	
Diakonie - Frauen- und Kinderschutzwohnung	
Notruf:	0175 8356700
Polizeirevier BLK Weißenfels	**03443 282-0**
Revierkommisariat Zeitz	03441 634-0
Regionalbereichsbeamte Droyßig	034425 30880
(Bereitschaft der Verbandsgemeinde über Leitstelle BLK)	
Leitstelle Burgenlandkreis	03445 75290
Tierheim Zeitz	03441 219519
Gasversorgung Thüringen	0361 73 902416
MIDEWA GmbH Notfalltelefon	03461 352-111
Abwasserzweckverband Notfalltelefon	0171 9361507
MITNETZ STROM (Störungsrufnummer)	0800 2305070

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Strukturwandel: Haseloff überreicht Förderbescheide in Zeitz

Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff hat hat am 6. Mai 2022 in Zeitz weitere Förderbescheideaus aus Mitteln des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen des Bundes an den Landrat des Burgenlandkreises, Götz Ulrich, und an Gemeinden des Landkreises überreicht.

Das Land stellt im Rahmen des Förderaufrufs „Altstadtsanierung im Burgenlandkreis“ bis 2024 insgesamt 100 Mio. € für den Burgenlandkreis zur Verfügung. Sie fließen z. B. in Bildungsprojekte, den Kulturtourismus oder die Aufwertung von Ortskernen.

„Die Mittel, die wir bereitstellen, werden dazu beitragen, den Burgenlandkreis attraktiver zu machen. Gemeinsam mit den weiteren Vorhaben, die aus dem Strukturstärkungsgesetz realisiert werden, meistern wir den Strukturwandel im Süden Sachsen-Anhalts. Wir werden eine gute Zukunft für diese Region gestalten, mit sicheren und modernen Arbeitsplätzen, einer leistungsfähigen Bildungslandschaft und einem attraktiven Umfeld, in dem es sich zu leben lohnt“, so Haseloff.

Landrat Götz Ulrich betont: „Die Investitionen in unsere Bildungs- und Kultureinrichtungen sind wegweisend für die zukünftige Entwicklung unseres Landkreises. Wir erhöhen auf diese Weise die Attraktivität des Burgenlandkreises als Wohn-, Arbeits- und Erholungsort.“

Für folgende Vorhaben wurden heute Förderbescheide durch den Ministerpräsidenten übergeben:

Projektbezeichnung	Investition gesamt in €	Bundesmittel in €
Pestalozzischule Hohenmölsen	4.325.000	3.982.500
Humboldt-Sekundarschule Naumburg	4.400.000	3.960.000
Musikschulle Burgenlandkreis	1.400.000	1.260.000
Goethe-Gymnasium Weißenfels	4.200.000	3.780.000
Volkshochschule Burgenlandkreis	4.100.000	3.690.000
Sporthalle Naumburg	2.600.000	1.800.000
Schachtanlage Paul II Zechenhaus	290.000	261.000
Schlachtenlandschaft 1632/1813 Lützen	8.631.000	7.767.900
Rahnestraße 6 & 7 Zeitz	5.646.947	3.947.864
Schloss Droyßig	17.200.000	15.750.000
Vater-Jahn-Turnhalle Zeitz	938.067	844.260

Rückfragen richten Sie bitte an:
Pressestelle
Christina Vater
Telefon: 03445 73-1004
E-Mail: pressestelle@blk.de

Unterhaltungsverband „Weiße Elster“

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der Gewässermahd an Gewässern 2. Ordnung

Entsprechend der Festlegungen in den §§ 52 bis 66 des Wassergesetzes LSA in der aktuellen Fassung teilt der Unterhaltungsverband „Weiße Elster“ mit, dass in der Zeit von Mitte Juni 2022 bis Ende Dezember 2022 die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt werden.

Hinweise:

1. Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger, Hinterlieger und Nutzer werden darauf hingewiesen, dass sie die zur Unterhaltung des Gewässers erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen an den Verbandsgewässern und Uferstrecken zu dulden haben. Ebenso ist zu dulden, dass eventueller Aushub auf den anliegenden Grundstücken eingeebnet wird. Anlagen oder Hindernisse wie auch Einleitungen in und an den Gewässern können Mehrkostenforderungen nach sich ziehen. Anlieger, Hinterlieger oder Nutzer von Gewässern werden ersucht, Ufer und Gewässer für die Unterhaltungsarbeiten frei zu halten.
2. Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Jährlich wiederkehrende Arbeiten wie die Böschungsmahd werden aufgrund der tatsächlichen Bedingungen wie Hydraulik, Erreichbarkeit, Witterung oder Technologie zeitlich durch den UHV „Weiße Elster“ eingeordnet. Es besteht kein Grund zur Beunruhigung und Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten worden sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt nicht!

Antje Klenke, Geschäftsführerin UHV „WE“

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Millionen für das Schloss Droyßig

Foto: Annina Pecher

Foto: Annina Pecher

Foto: Annina Pecher

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Droyßiger – Zeitzer Forst, wir haben in den vergangenen Tagen eine enorme Fördersumme für das Droyßiger Schloss erhalten.
Mit **16.340.000 €** (15.480.000 € aus Bundesmitteln zzl. 860.000 € aus Landesmitteln) ist es im Strukturwandel der höchste, jemals bewilligte Betrag für ein Einzelobjekt, welcher an die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst geht.
Betrachtet man die, bereits für die Gemeinde Droyßig zur Verfügung gestellten Fördermittel für Schlosskirche, Schlossturm und Eingangshalle mit, so steht für das historische Denkmal die enorme Summe von insgesamt 19,3 Mio € zur Verfügung.
Und immer, wenn so viel Geld im Spiel ist, verbreiten sich ja die unglaublichsten Geschichten und Theorien in Windeseile.

Ich möchte Ihnen daher einen kurzen Überblick über die vielseitigen Vorteile dieses schon historischen Ereignisses geben:

1. Rettung des kulturhistorisch wertvollen Schlosses vor dem Verfall.
2. Durch den späteren Einzug der Verwaltung erhalten wir eine, allen Erfordernissen, entsprechende Verwaltung.
3. Ein möglicher Verkauf des alten Verwaltungsgebäudes an einen Investor mit der Zielstellung der Errichtung eines Medizinischen Versorgungszentrums und altersgerechtes Wohnen. Erste Investoren haben sich bereits gemeldet.
4. Entlastung der Haushalte der Mitgliedsgemeinden Schnaudertal, Gutenborn, Kretzschau, Wetterzeube und Droyßig um den Betrag, der aufgebracht werden müsste, um die jetzige Verwaltung auf den Stand der Zeit zu bringen. Das ist immerhin ein Betrag von 750.000 € bis ca. 1.000.000 € je Mitgliedsgemeinde.
5. Nachhaltige Nutzung des Schlosses als Verwaltungssitz mit weiteren Synergien (z. B. für die Schlossgaststätte)
6. Aufträge für Firmen der Region in erheblichen Umfang.

Nicht umsonst bezeichnete unser Landrat Götz Ulrich, für dessen Unterstützung ich hier noch einmal danken möchte, die Pläne zum Schloss, als genialen Schachzug, der für alle Seiten Vorteile bringt.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Kraneis
Verbandsgemeindebürgermeister

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Aus der Seniorenarbeit:

Jahrzehnte währendes Ringen um Rentengerechtigkeit auf der Zielgeraden?

„Es ist an der Zeit, eine mehr als 30 Jahre nach der Wiedervereinigung Deutschlands noch immer bestehende Rentenlücke zu schließen“, so die Forderung des Runden Tisches beim kürzlichen Rentenforum Ost, im Studio 3 am Franz-List-Platz in Leipzig.
Der Sprecher des Forums, Dietmar Polster, vergleicht die derzeitige Situation mit einem Fußballspiel, „bei dem der Ball hin und her geschoben wird, vielleicht locht er doch auch mal ein“. Der Dresdner Dietmar Polster vertritt immerhin rund 90.000 ehemalige DDR-Eisenbahner die eine Rentengerechtigkeit fordern. Unterstützt wird er von Dr. Klaus-Dieter Weißenborn von der Seniorenvertretung Halle e. V., der die Kontakte in der Region Halle-Leipzig und Thüringen bündelt.

Politische Aufmerksamkeit erreichte dieses Forum 2019, als sich die Sächsische Staatministerin Petra Köpping für die Bergleute aus Borna/Espenhain stark gemacht hat. Und jüngst konnte man bei den Maifeierlichkeiten in Halle am 1. Mai, die Aufmerksamkeit des Staatsministers Carsten Schneider auf sich ziehen. Zwischenzeitlich hat der Bund einen Härtefall Fond aufgelegt und will dafür eine Milliarde EURO einstellen. Allerdings reicht das nicht, weil sich hier alle Länder finanziell mit beteiligen sollen. Sachsen-Anhalt ist derzeit das einzige Land, das in seinem Koalitionsvertrag (CDU/SPD/FDP) eine Unterstützung für diesen Fond festgeschrieben hat.
Landtagsabgeordneter Rüdiger Erben (SPD), war guten Mutes für eine solche Formulierung in der Koalitionsvereinbarung und hofft das der Ministerpräsident am Ende auch dazu steht. Der zu dem Forum eingeladene Staatssekretär aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Dr. Rolf Schmachtenberg machte allerdings hier deutlich, dass er dem Auftrag seines „Dienstherren“ nachgeht und an diesem Fond arbeitet. Und dieser Fond ist für die Rentenüberleitung, aber auch für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer gedacht. Das widerspricht natürlich den Forderungen des Runden Tisches, die einen Gerechtigkeitsfonds, der die Lebensleistung der Betroffenen würdigt und so eine Einmalzahlungvon mindestes 10.000 EUR für ALLE 500.000 Betroffenen fordert. „Der Härtefallfond schafft nur weitere Ungerechtigkeiten, da er sich auf der Basis der Grundsicherung bewegt“, so die Akteure des Runden Tisches.

Wolfgang Börner
Pressesprecher des Kreisseniorenbeirats

Kurse der Volkshochschule Burgenlandkreis „Dr. Wilhelm Harnisch“

Anmeldungen über: Geschäftsstelle Zeitz
Domherrenstr. 1 06712 Zeitz
Tel.: 03441 879112
Fax.: 03441 879306
www.vhs-burgenlandkreis.de

Kurs-Nr.	Titel	Beginn	von – bis (Uhr)		Termine
22FZ3011CC	Hatha Yoga - zur Entspannung; *Kursort: Evangelisches Pfarramt Kayna*	Dienstag, 31.05.2022	19:00	20:30	6 Termine
22FZ2100Q	Straußbinden	Dienstag, 07.06.2022	17:00	20:00	1 Termin
22FZ5013B	Excel - Aufbaukurs	Freitag, 10.06.2022	17:00	19:15	4 Termine
22FZ5018C	Smartphone & Tablet - App-Welt „System und Basisanwendungen“	Dienstag, 14.06.2022	17:15	21:00	1 Termin
22FZ5010A5	Computertreff für alle	Donnerstag, 30.06.2022	18:00	21:00	1 Termin
22FZ2070L/22FZ2070M	Atelierbesuch B.+ W. Böttcher; *Kursort: Muschwitz*	Mo./Do 04.07./07.07.2022	17:00 17:00	18:30 18:30	2 Termine

Dies stellt einen Auszug aus dem Kursangebot der VHS dar. Änderungen/ Irrtümer bleiben vorbehalten. Die Anmeldung in der Geschäftsstelle ist erforderlich.
Weitere Informationen zum Anmeldeverfahren, Kursinhalten sowie den technischen Voraussetzungen bei Webinaren können Sie auf unserer Webseite unter www.vhs-burgenlandkreis.de einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

VHS Zeitz

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Burgenlandkreis: Großes Pflege-Projekt sucht Hausärzte und Pflegeeinrichtungen in der Region Burgenlandkreis, 3. Mai 2022

Eines der größten Pflege-Projekte Sachsen-Anhalts sucht noch Hausärzte und Pflegeeinrichtungen aus dem Burgenlandkreis. Comm4Care soll dank moderner Technik Hausärzte und Pflegefachkräfte digital vernetzen und die Versorgung von Pflegebedürftigen im Burgenlandkreis deutlich verbessern. Das Projekt wird vom Innovationsfonds der Bundesregierung mit 10 Millionen Euro gefördert.

Comm4Care möchte Hausärzte und Pflegeeinrichtungen über ein gemeinsam genutztes Portal digital vernetzen. So können sowohl Hausarzt als auch Pflegefachkraft für die Versorgung der Patienten relevante Informationen eintragen und abrufen, wie zum Beispiel Änderungen in der Therapie oder die Medikation des Pflegebedürftigen. Mittels Sensoren können sogar Vitaldaten in Echtzeit an die Praxis übermittelt werden. Arzt und Pflegefachkraft können sich so schnell austauschen, zeitaufwändige ungeplante Hausbesuche oder gar Krankenhauseinweisungen werden vermieden. Das schont Ressourcen und verbessert die Lebensqualität der Patienten.

In einer Projektphase bis voraussichtlich 30. September 2023 soll erprobt werden, ob Comm4Care die Versorgung verbessern kann. Dafür suchen die Initiatoren Hausärzte, vollstationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste im Burgenlandkreis. Die Technik und Ausrüstung wird den Teilnehmern kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Interessierte Hausärzte und Pflegeeinrichtungen wenden sich dafür an die kostenfreie Servicehotline 0800/2265726 oder an info@comm4care.de. Weitere Informationen und ein Kontaktformular gibt es auch unter www.comm4care.de.

Comm4Care ist eines der größten Projekte im Bereich Pflege in Sachsen-Anhalt. Dahinter stehen die Projektpartner AOK Sachsen-Anhalt, IKK gesund plus, Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt, vitaphone GmbH, aQua-Institut und das Institut für Allgemeinmedizin an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Mit geplant 350 Hausärzten und 350 Pflegeeinrichtungen soll ein großer Teil der Leistungserbringer in den Projektregionen Halle und Dessau-Roßlau sowie den Landkreisen Wittenberg, Saalekreis, Burgenlandkreis, Mansfeld-Südharz und Anhalt-Bitterfeld daran teilnehmen, so das Ziel der Initiatoren.

Zur AOK Sachsen-Anhalt:

Die AOK Sachsen-Anhalt betreut über 800.000 Versicherte und 50.000 Arbeitgeber in 44 regionalen Kundencentern. Mit einem Marktanteil von 40 Prozent und einem Beitragssatz von 15,4 Prozent ist sie die größte und eine der günstigsten Krankenkassen in Sachsen-Anhalt.

Die nötige Technik wird kostenfrei in einem sogenannten Telemed-Rucksack zur Verfügung gestellt. Foto: Mahler / AOK Sachsen-Anhalt

Über ein Tablet und Sensoren können Hausarzt, Pflegefachkraft und Pflegebedürftige direkt und in Echtzeit kommunizieren. Comm4Care soll so die Versorgung verbessern und zeitaufwändige, ungeplante Hausbesuche oder Krankenhausaufenthalte vermeiden. Foto: Mahler / AOK Sachsen-Anhalt

Kennen Sie den GLOBUS Kundenbus der Linie Wetterzeube - Droyßig - Kretzschau - Theißen?

Seit vielen Jahren bieten wir diesen Service an und vor allem ältere Kunden nutzen unseren Kundenbus, wenn es keine Einkaufsmöglichkeit im Ort mehr gibt oder sie selber nicht mehr mobil sind.

Unsere Vorteile:

- Einmal in der Woche fährt unser Kundenbus zum Einkaufen, zum Treffen mit anderen Senioren oder zum Schwatzen.
- Unsere Bushaltestelle befindet sich direkt am Eingang und hat einen barrierefreien Ein- und Ausstieg.
- Apotheke, Frisör, Blumenladen, Optiker, Reinigung oder Reisebüro - alles können Sie hier vor Ort erledigen
- 2 Stunden Aufenthalt zum Einkaufen oder für ein Mittagessen in unserer Gastronomie.
  Mittagessen zum Mitnehmen ist natürlich möglich und wird kostenlos verpackt.
- Meistens bleibt noch Zeit für eine Kaffeepause und einem „Schwatz“ mit Bekannten.

Wöchentlich fahren von Dienstag bis Freitag 8 verschiedene Buslinien zum Globus Markt in Theißen. Die Busfahrt kostet 1,50 Euro für die Hin- und Rückfahrt. Kinder bis 6 Jahre fahren kostenlos mit.

Claudia Jahr

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Fahrplan Globus Kundenbus Theißen jeden Mittwoch

Tour Wetterzeube

08:50 Uhr	**ab Wetterzeube Schulbushaltestelle**
09:00 Uhr	Droyßig Wilhelm-Kritzinger-Str. (Droyßig Markt **nur Rücktour**)
09:02 Uhr	Hassel
09:04 Uhr	Weißenborn
09:06 Uhr	Stolzenhain
09:08 Uhr	Abzw. Romsdorf
09:09 Uhr	Weickelsdorf, Bahnhofstr.
09:11 Uhr	Roda
09:13 Uhr	Kleinhelmsdorf
09:15 Uhr	Weickelsdorf Meinew. Str.
09:17 Uhr	Meineweh
09:20 Uhr	Thierbach
09:24 Uhr	Quesnitz
09:27 Uhr	Hollsteitz Ort
09:31 Uhr	Gladitz
09:34 Uhr	Döschwitz
09:37 Uhr	Kretzschau (Kretzschau Abzw. See **nur Rücktour**)
09:39 Uhr	Näthern
09:40 Uhr	Grana
09:43 Uhr	Zeitz, Haltestelle Weißenfelser Str.
09:44 Uhr	Zeitz, Haltestelle A.-Dietzschold-Str.
09:45 Uhr	Zeitz, Haltestelle Käthe Kollw. Siedl.
09:47 Uhr	**an Theißen, Globusmarkt**
12:00 Uhr	**Rückfahrt**

Die Busfahrt kostet 1,50 Euro pro Tour für die Hin- und Rückfahrt.
Kinder bis 6 Jahre fahren kostenlos mit. Ab einem Einkauf von 35 Euro erhalten Sie, gegen Vorlage des Kassenbons und des Fahrausweises (Quittung), eine Tasse Kaffee, Kakao oder Tee.
Dieses Angebot ist nur gültig am Tag der Busfahrt und nur zum Verzehr in unserer Gastronomie.
Kostenlose Fahrpläne erhalten Sie an der Globus - Information.
Telefonnummer für Rückfragen: 03441 683101.

HC Burgenland, Sichtung von Talenten – Handball zum Kennenlernen

Liebe Eltern, liebe Mädchen, liebe Jungen,

nach langer Pandemie–Unterbrechung, konnten wir in diesem Jahr mit unserem schönen Sport, dem Handballsport, im Nachwuchs-und Erwachsenenbereich wieder beginnen. Die Erwachsenen-Mannschaften, Frauen und Männer, sowie die im Wettkampfspiel stehenden Nachwuchs-Teams trainierten schon fleißig, bevor es in die Weihnachtsferien ging. Nun wollen wir auch für unsere Jüngsten, Mädchen und Jungen, die noch keiner Sportart angehören und die im letzten Jahr zur Sichtung waren wieder regelmäßig Training anbieten.
Natürlich sind alle Handballinteressierte Kinder und Jugendliche angesprochen.
Handball im Verein am Schönsten. „Treib mal wieder Sport!“
Unter diesem Motto möchten wir alle Mädchen und Jungen, die Lust haben und sich angesprochen fühlen, das Handballspielen zu erlernen (ab Jahrgang 2012 bis 2018, gern auch älter), sowie auch ehemalige Mädchen und Jungen, die sich nicht zu den Trainingszeiten trauen, aus welchen Gründen auch immer und natürlich auch Sie, liebe Eltern, zum Mitmachen recht herzlich einladen.
Handball hält fit und macht Spaß! Der erste Schritt ist oft der Schwerste, aber die wenigsten haben ihn bereut.
Ausgebildete Übungsleiter kümmern sich speziell um Anfänger und die Grundelemente werden schnell erlernt. Nur in die Sporthallen liebe Eltern, müssen Sie ihre Kinder und Jugendliche schon selbst bringen.
Handballvereine, gut das wir sie haben! Wir sprechen hier alle Mädchen und Jungen aus dem gesamten Burgenlandkreis an, zuerst die Kinder und Jugendlichen die noch keiner Sportart angehören.
Natürlich sind die Kinder und Jugendliche aus den Regionen Zeitz, Lützen und Hohenmölsen, sowie deren Umgebung, recht herzlich eingeladen.
Egal aus welchem Teil bzw. Region des Burgenlandes die Kinder und Jugendlichen stammen, bei uns sind Sie alle herzlich willkommen.

Haben wir ihr Interesse geweckt?
Dann auf nach Prittitz und Naumburg!
Turnhalle Auenblick: (ehemals Juri-Gagarin-Turnhalle) Auenblick 45, 06618 **Naumburg,** hinterm Klinikum Naumburg.
Sporthalle Prittitz: Wethauer Landstraße 9, 06682 **Teuchern/OT Prittitz,** in Plotha, Direkt an der B 87,

Tel.: Gottfried Löber	0157 72100932
Tel.: Kassandra Maul	0152 59681971
Tel.: Hans Becker	0152 31917111
Tel.: Lars Janke	0173 9359996

Wann:
Sonnabend, d. 11. Juni 2022, Prittitz
Sonntag, d. 12. Juni 2022, Naumburg
Beginn: 10:00 Uhr

Mit sportlichem Gruß

Gottfried Löber

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Feuerwehren

Wenn der Maibaum wieder im Schlosspark steht

„Wenn der Maibaum wieder im Schlosspark steht - die Kinderfeuerwehr und die Kinder der Maibaumburschen setzen den Kindermaibaum.

KJW Droyßig

Anzeige(n)

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Zieht mit uns - zieht mit den Wölfen ...

Am Freitag, dem 29.04.2022, konnte die Kinder- und Jugendfeuerwehr, nach 3 Jahren Abstinenz, endlich wieder ein Spiel des Syntainics MBC Weißenfels „Wölfe“ live erleben. Die Aufregung der Kinder war spürbar. 16 Uhr starteten wir mit 15 Kindern und 3 Fahrzeugen Richtung Weißenfels. Die Kinder- und Jugendfeuerwehren wurden vor Ort herzlich von der Vertreterin des Kreisfeuerwehrverbandes, Ulrike Gellert, begrüßt.
Die Band „redATTACK“ sorgte mit ihren Drums vor dem Spiel und in der Pause für ordentlich Stimmung. Auch unsere Kinder heizten den „Wolfsbau“ mit ihrem Tröten richtig ein und waren voller Begeisterung dabei. Sieg für die Wölfe! Sie haben sich damit den Klassenerhalt gesichert. Es war ein sehr gelungener Abend! Wir freuen uns auf nächstes Jahr!

Vielen Dank an alle Organisatoren und Mitwirkenden dieser tollen Veranstaltung!

Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Droyßig

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Kindertagesstätten

Kindertagesstätte „Bärenkinder“

Wir sagen Danke!!

Am Samstag, dem 07.05., trafen sich ca. 20 Muttis, Vatis und Erzieher zu unserem ersten Arbeitseinsatz in der Kita Bärenkinder. Nach dem Motto „Gemeinsam geht’s besser“ packten alle bei bestem Wetter kräftig mit an.

Die Außengeräte bekamen einen neuen Anstrich, in einem freundlichen Rot und holzfarbener Lasur. Als neues Highlight entstand im Garten ein neues Musik-Land für die kleinen und großen Kinder.

Mehrere Tonnen Sand wurden für das neue Spielgerät angeliefert und mussten verteilt werden. So bekam nicht nur das neue Spielgerät neuen Sand, auch der große Sandkasten und die Sandkästen für die Krippenkinder konnten wieder aufgefüllt werden.

Wir, das Kuratorium und Erzieher-Team möchten uns auf diesem Weg ganz herzlich bei allen Helfer bedanken. Es war ein gelungener Einsatz, in dem viel geschafft wurde.
Einen ganz besonderen Dank möchten wir auch noch mal an die Sparkasse Burgenlandkreis für die großzügige Spende aussprechen.
Dank der Spende konnte das neue Spielgerät für die Strolchen-Kinder angeschafft werden, das nun auch einen schönen Platz in unserem Garten gefunden hat.

Text: Julia Hollmann
Bilder: Daniela Müller-Elflein
Maxi Niemann

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Kirchennachrichten

Gottesdienste im Pfarrbereich Zeitz

Gottesdienste im Pfarrbereich Zeitz, Juni

4. Juni - Samstag		
14.30 Uhr	Bröckau - Taufe Ida Gehrt	(Lippold-Horejsek)
05. Juni - Pfingsten		
15:00 Uhr	Salsitz, Park der Vinothek-Gottesdienst im Grünen	(Team)
06. Juni - Pfingstmontag		
10:30 Uhr	Zeitz, Michaeliskirche – Ökumenischer Gottesdienst, anschl. Suppe	
12. Juni - Trinitatis		
9:30 Uhr	Zeitz, St. Stephan	(Sobottka-Wermke)
18. Juni - Samstag		
17:00 Uhr	Kleinpörthen – Konfirmation mit Abendmahl	(Lippold-Horejsek)
19. Juni - 1. Sonntag nach Trinitatis		
9:30 Uhr	Zeitz, St. Michael	(Hartmann)
26. Juni - 2. Sonntag nach Trinitatis		
9:30 Uhr	Zeitz, St. Stephan	(Zinke)
11:00 Uhr	Salsitz	(Zinke)

im Namen der Gemeindekirchenräte

Pfr. W. Köppen
Geraer Straße 8
06712 Zeitz
Telefon: 03441 215559, Fax: 03441 215449
E-Mail: cwkoeppen@t-online.de

Anzeige(n)

Droyßig

Gemeindebibliothek Droyßig

Die „Elternbibliothek“

In der Gemeindebibliothek Droyßig wurden alle Themen und Medien, die für Familien und Eltern von Interesse sein könnten, zusammengeführt und an einem gemeinsamen Standort aufgestellt.
So finden sich hier Ratgeber zum Thema Erziehung, Ernährung, Gesundheit bzw. Kinderkrankheiten, Freizeitgestaltung u.a.m. Zum Beispiel finden Sie diese Bücher:

Susanne Mierau: **„Frei und unverbogen“** – Kinder ohne Druck begleiten und bedingungslos annehmen
Viele Eltern wollen ihre Kinder bedürfnisorientiert begleiten und auf Augenhöhe mit ihnen umgehen. Doch dabei stoßen sie immer wieder an ihre Grenzen. Die Pädagogin Susanne Mierau denkt in diesem Buch das Konzept bedürfnisorientierte Erziehung neu. Bedürfnisorientierung ist keine Erziehungs-Methode, sondern eine Erziehungs-Haltung: Es ist die Kunst, ein Kind wirklich bedingungslos so anzunehmen, wie es ist, und keinerlei Erwartung zu haben, wie es sein soll. Die Autorin beschreibt, wie es Eltern gelingen kann, ein Verständnis für die kindlichen Bedürfnisse aufzubauen, das im Alltag funktioniert. Sie unterstützt Eltern, sich von eigenen negativen Erfahrungen und gesellschaftlichen Vorstellungen frei zu machen und den eigenen Weg zu finden, Kindern mit Achtung und ohne Druck und Gewalt zu begegnen. Damit sie frei und unverbogen so aufwachsen, wie es ihnen entspricht.

„Kinder fördern im Alltag“ von Petra Kunze und Catharina Salamander
Ein stark an den Theorien von Maria Montessori orientierter Elternratgeber zur gezielten Förderung der kindlichen Entwicklung im Alter zwischen 1 und 6 Jahren. Aber einer, der Eltern und Kindern auch Spaß macht! Die Autorinnen ermutigen Eltern, innerhalb der Familie ihren eigenen Weg zu finden, die Entwicklung ihrer Kinder zu begleiten und sie aktiv dabei zu unterstützen. Das äußerst attraktive Buch (übersichtliche Kapitel, viele Illustrationen, Merkkästchen und immer die Hinweise auf den „Montessori-Hintergrund“ der Ratschläge) vermittelt im Blick auf den ganz normalen Familienalltag die notwendigen Hinweise für Eltern. Neben dem theoretischen Hintergrund (Montessori, Entwicklungsschritte des Kindes) zeigt es in Kapiteln wie z.B. **„Zusammenarbeit im Labor Küche“** oder **„Einkaufen - das ist aufregend“,** wie man die Kinder ohne großen Aufwand durch Einbezug in den Familienalltag bestärken und fördern kann.

Vivian Weigert: **Schlaf, Baby, schlaf** - Praktische Tipps zum Besseren Ein- und Durchschlafen für Babys und Kleinkinder
In diesem Buch finden Eltern wertvolle Hinweise, wie sie: Schlafprobleme vermeiden oder lösen können, ihrem Kind helfen, wenn Ängste oder Albträume es quälen, ihr Kind mit natürlichen Mitteln beim Ein- und Durchschlafen effektiv unterstützen können.

V. Huhnstock

Öffnungszeit Gemeindebibliothek

Gemeindebibliothek Droyßig
Schloss 1, 06722 Droyßig
Telefon: 034425 22505
E-Mail:
bibliothekdroyssig@t-online.de

Öffnungszeiten:

Montag	13:00 - 18:00 Uhr		
Dienstag	10:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	10:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 16:00 Uhr

Hier gelangen Sie zur Onlinebibliothek:
droyßig.iopac.de

Droyßig

Frauentagsfeier mal ganz anders …

Aufgrund der Corona-Pandemie hatte die Bürgermeisterin Frau Evelyn Billing für den 10. Mai 2022 aus Anlass des Internationalen Frauentages zu einem gemütlichen Beisammensein in das Sportlerheim von Droyßig eingeladen. Ca. 30 Frauen waren erschienen. Sehr angenehm war ich davon angetan, wie liebevoll die Tische dekoriert waren: geschmückt mit frischem Grün und für jeden Gast ein Präsent an seinem Platz. An der Stirnseite des Raumes befand sich ein Buffet. Fleißige Frauen hatten Kuchen gebacken, Schnittchen waren geschmiert, der Kaffee war gekocht.

Pünktlich um 16:00 Uhr eröffnete Frau Billing die Veranstaltung und begrüßte alle Anwesenden sehr herzlich. Mit strahlenden Augen verkündete sie, dass sie im nächsten Jahr zur traditionellen Frauentagsfeier in die neu sanierte Schlosskirche einladen werde. Ich denke, darauf können wir uns bereits heute freuen.

Es gab noch eine Überraschung: Voller Freude informierte uns Frau Billing, dass am 6. Mai 2022 über das Fördermittelprogramm „Altstadtsanierung“ vom Landesverwaltungsamt Sachsen - Anhalt und vom Burgenlandkreis an die Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst ein Bescheid über ca. 16,4 Millionen € Fördermittel für die Sanierung des Kernschlosses übergeben wurde. Eigentümer der Immobilie würde die Gemeinde Droyßig bleiben, der Verbandsgemeinde würde das Gebäude zu deren Nutzung mietfrei überlassen werden. Der Schlossaufgang sowie der Schlossturm bleiben in der Verantwortung der Gemeinde Droyßig.

Frau Monika Oehlert, die gemeinsam mit der Bürgermeisterin aktiv an der Vorbereitung der Frauentagsfeier beteiligt war, informierte nach dem Beitrag der Bürgermeisterin, dass Frau Yvonne Drescher als Nachfolgekandidatin der Linken als Gemeinderätin berufen wurde. Frau Drescher stellte sich mit sehr persönlichen Worten den Anwesenden vor und äußerte sich mit sehr warmherzigen Worten dahingehend, dass sie sich für die Belange gerade auch der älteren Menschen einsetzen werde und sich freuen würde, wenn sie von Bürgern Anregungen bekäme, wo sie helfen könne.

Jetzt folgte eine ganz besondere Überraschung. Sechs Mädchen, so etwa 4 – 6 Jahre alt, warteten voller Spannung auf ihren Auftritt; die „Tanzmäuse“ – organisiert über die Droyßiger Sportgemeinschaft. Frau Caroline Münzberg hat mit den kleinen Darstellern drei Stücke geprobt. Unter ihrer Anleitung haben es die Mädchen wunderbar verstanden, ihre Tänze darzubieten und bekamen viel Applaus.

Der Kaffee war bereits gekocht. Jetzt galt es, von dem herrlichen Kuchen und den herzhaften Schnittchen zu kosten und sich zu stärken.

Fotos: Brigitte Schneider

Den Frauen, die sich immer wieder bereit erklären, freiwillig ohne Entgelt Kuchen zu backen, möchte ich herzlich danken. Liebevoll wurden die Gäste betreut von dem freiwilligen Team, welches der Bürgermeisterin und Frau Oehlert zu Seite stand. An dieser Stelle möchte ich unbedingt die Namen dieser Frauen nennen: Rosi Nimmoth, Ursula Grunwald, Marianne Stöbe, Sybille Brand, Yvonne Drescher, Steffi Weber. Ohne Ehrenamt wäre vieles in den Kommunen nicht möglich!

Frau Oehlert sprach in ihrer Anmoderation von „starken Frauen“, die es in unserer Gemeinde gäbe und stellvertretend im Blickpunkt der heutigen Veranstaltung stehen sollen. Sie denke dabei an unsere Bürgermeisterin Frau Evelyn Billing, an Frau Katrin Beikirch und Frau Caroline Münzberg. Da Frau Beikirch an der Veranstaltung nicht teilnehmen konnte, erinnerte Frau Ines Sureck, Mitglied des „Förderverein Schloss Droyßig e. V.“, an die Vielzahl der Aktivitäten von Frau Beikirch für unsere Gemeinde. Frau Beikirch hatte besonderen Anteil an der inhaltlichen Ausgestaltung des „Bärentatzenweges“, sie war die Kuratorin der Ausstellung „Lost Places“ und ist aktuell federführend bei der Umsetzung des „Droys-Projekts“ des Schlossvereins. Ausführlich erläuterte Frau Sureck dieses Projekt. In einem Kinderbuch mit dem Namen „Die Droys - und das große Wetter“ geht es in sehr unterhaltsamer Erzählweise um Droyßig und Fragen des Klimaschutzes. In dem Buch wird es zum anderen phantastische und originell gestaltete Illustrationen geben. Die Grundidee für dieses Buch stammt von Katrin Beikirch, unterstützt wurde sie beim Schreiben des Buches von dem Autor Andreas Stroczyk. Das Buch soll im Sommer erscheinen. Auf Wunsch der Teilnehmer der Feier trug Frau Sureck eine Leseprobe vor. Alle Anwesenden hörten gespannt zu. Frau Sureck bot Gutscheine für den Kauf des Kinderbuches mit einem Preis von 15 € an, wovon die Teilnehmer regen Gebrauch machten.

Droyßig

Frau Caroline Münzberg habe ich in meinem Beitrag bereits erwähnt. Frau Oehlert hatte sie gebeten, sich den Anwesenden vorzustellen. Wir haben von Frau Münzberg erfahren, dass sie seit drei Jahren Mitglied des Gemeinderates und auch Vorstandsmitglied der Sportgemeinschaft Droyßig ist. Über die SG übt und trainiert sie mit den Kindern in Tanzgruppen unterschiedlicher Altersklassen und wird dabei von anderen Frauen unterstützt. Neuerdings gibt es auch eine Theatergruppe jüngerer Schulkinder und einen „Zirkel scheibender Kinder“, die Frau Münzberg ins Leben gerufen hat. Zum anderen konnten mit ihrer Unterstützung acht Frauen gewonnen werden, die Kinder in Grundschulklassen beim Lernen helfen. Beeindruckt hat mich im Besonderen, als Frau Münzberg ein von ihr geschriebenes und bereits verlegtes Kinderbuch mit dem Namen „KAISA“ vorgestellt hat, das sie zu einem Kauf von 15 € anbietet. Frau Münzberg absolviert derzeit neben ihrer beruflichen Tätigkeit ein Fernstudium für Kindheits- und Jugendpädagogik. Ich wünsche ihr dabei viel Erfolg und denke, dass sie eine sehr gute Pädagogin wird.

Ja, diese „traditionelle Frauentagsfeier“ war etwas anders als vorangegangene.
Drei Frauen unserer Gemeinde standen stellvertretend für viele weitere Frauen unseres Ortes im Blickpunkt des Geschehens dieses Nachmittags. Ihre Biografien, ihr Tun und Wirken für unsere Gemeinde nötigen mir Respekt ab und machen mich stolz.
Berührend fand ich auch, dass ich das Wort „Danke“ an diesem Nachmittag sehr oft gehört habe. Unsere neue Gemeinderätin Frau Yvonne Drescher überraschte alle Mitwirkenden der Veranstaltung mit einem Präsent und fand nette Worte des Dankes. Wunderbar fand ich auch, dass unsere Bürgermeisterin bis zum Schluss der Veranstaltung dabei war und viele Gespräche mit den Frauen führte. Es ist ein gutes Gefühl in diesem Ort zu leben.
Zum Schluss noch eine Anmerkung: Die Teilnehmer der Veranstaltung spendeten für die weitere Arbeit in den Tanzgruppen 109 €.

Brigitte Schneider

Hier ist was los!

So viele Menschen hat das kleine Dorf Droyßig schon seit Jahren nicht mehr im Park begrüßen können. Grund war das beliebte Ostereiersuchen mit anschließendem Osterfeuer. Der Kulturverein Gemeinde Droyßig e. V. hat nach 2-jähriger „Zwangspause“ dieses Fest für Groß und Klein wieder organisiert und fleißig 450 Ostertüten gepackt.
Ganz aufgeregt machten sich dann die kleinen Gäste auf die Suche nach einer begehrten Osterleckerei.
Im Anschluss konnten die zahlreichen Besucher Auftritte der Tanzgruppen des Droyßiger Sportvereins sehen sowie der Aufführung des ersten Theaterstücks der Droyßiger Kindertheatergruppe erleben. Für alle Tänzerinnen und Schauspieler ein aufregendes Erlebnis! Der Applaus ließ nicht auf sich warten :)

Mit DJ Schrammi war eine gelungene Abendgestaltung gesichert. Die Wilde Manufaktur versorgte die Gäste mit Köstlichkeiten direkt aus dem Food Truck.

Fotos: L. Stürtze

Und da auch noch das Wetter passte, war das Osterfest eine rundum gelungene Veranstaltung.
Wir möchten uns bei der Feuerwehr Droyßig sowie allen Helfern für ihre Unterstützung bedanken!

Kulturverein Gemeinde Droyßig e. V.

Droyßig

Blutspende am 03.06.2022 in Droyßig

Bitte kommen Sie zuerst zur Blutspende, bevor Sie sich zum Schlossfest in Droyßig vergnügen.
Wir erwarten die Blutspender*innen am Freitag, 3. Juni 2022, von 16:00 bis 19:30 Uhr im Christophorus-Gymnasium Droyßig.
Besonders in den anstehenden Sommermonaten werden Spenden dringend benötigt. Bei der Anmeldung bitte einen Lichtbildausweis vorlegen. Erstspender sind auch willkommen. Helfen Sie mit Ihrer Blutspende Leben zu retten! Es gelten die an diesem Tag gültigen Regeln zu Corona!

Mit freundlichen Grüßen

Heidi Feitsch
Interessengemeinschaft Blutspende Droyßig

Maibaumsetzen Weißenborn, im kleinen gallische Dorf (Dorf der Unbeugsamen) an der Landesgrenze von Sachsen Anhalt und Thüringen

Die Tradition lebt weiter in Weißenborn im **74. Jahr**. In Sachsen Anhalt gibt es keine ältere Tradition in der Sache Maibaumsetzen, in Weißenborn nachweislich seit 1948.
Blauer Himmel, mehrere hundert Besucher, ein tolles Nachmittag Programm für die vielen Kinder, leckerer Kuchen und Kaffee, reges Preiskegeln, Fahrten mit dem Feuerwehrauto und mit der Pferdekutsche der Fam. Gentsch, leckeres vom Grill und kühles vom Fass, und noch vieles mehr war für all unsere Gäste Wochen vorher mit aller Liebe vorbereitet.
Anfangs möchte sich die Dorfgemeinschaft Weißenborn 2018 e.V. ganz, ganz herzlich bei **allen** Vereinsmitgliedern, Maibaumburschen, Helfern, Sponsoren, Schalmeienkapelle, Kuchenbackfamilien, Kindertanzgruppe Droyßiger SG, Feuerwehr und der Gemeinde Droyßig, für all die unterschiedliche Mithilfe in Vorbereitung und Durchführung des Maibaumsetzens bedanken. Wie in einer großen Familie hat man die Freude und Mithilfe immer wieder gespürt. Den vielen hunderten Gästen sagen wir herzlichst Danke schön für ihren Besuch am 30. April. In diesem Jahr wurde von unseren Maibaumburschen, mit den Weißenborner Schalmeien und den Kindern der Droyßiger SG, ein einstündiges Baumsetzen zelebriert. Setzmeister U. Baufeld beherrschte mit lautstarken Kommandos die Maibaumburschentruppe und das ganze Setzen.
Pünktlich wurde 18.00 Uhr begonnen und 19.08 Uhr stand die prächtig geschmückte Birke senkrecht und sicher befestigt in ihren Ständer. In diesem Jahr schmückte den Fichtenkranz Bänder in Blau und Gelben Farben. Anschließend gab es die Siegerehrung des Preiskegelns mit fünf gesponserten attraktiven Preisen.
Gegen 20.00 Uhr zog mit Groß und Klein ein Fackelumzug durch gesamt Weißenborn.
Die Schalmeien und die Feuerwehr begleiteten den Tross von Anfang bis Ende. Jetzt kam die Zeit von Harry`s Disco Live Musik. Bei Feuerkorbatmosphäre, Lasershow und Effektfontänen wurde bis spät in die Nacht hinein getanzt und gefeiert. Unser fleißiges Team auf dem Bierwagen hatte bis in die Nacht hinein volles Programm.
Dankeschön sagen wir auch dem Speisenversorgungsteam Grill Point Zeitz, die uns schon seit Jahren die Treue halten.
Am Tag danach begann am frühen Vormittag das „fröhliche Aufräumen“.
Aber selbst das wurde locker weggesteckt, denn der „Lohn“ war für alle ein gemeinsames Roster - Essen und „Frühschoppen“.

Auch das ist eine Neuheit zum Weißenborner Maibaumsetzen!!!

ANTON

ist der Name des Baumes von 2022. Ab sofort werden alle nachfolgenden Maibäume mit einen Namen getauft. Das steht fest wie das Amen in der Kirche!

Und so kam es dazu: unser Setzmeister U. Baufeld stand, unbemerkt von allen, vorm Baum hochblickend zur stolzen Baumkrone. Auf einmal vernahmen die noch Anwesenden seine laute Stimme mit den historischen Worten: **Ich nenne dich Anton!**

Dies geschah: Weißenborn, am 1. Mai 2022 um 14:32 Uhr.

Die Namenspaten sind: Conny Poser, Christine Baufeld, Andrea und Marleen Penkwitz, Setzmeister Uwe Baufeld, Vizebürgermeister Karsten Poser, Vereinschef Matthias Wötzel und Ehrenmitglied Fritz Baufeld.

Und so soll es sein für **alle Ewigkeit**!!!

Wir Weißenborner freuen uns schon auf das kommende Maibaumsetzen 2023. Dann wird 75 Jahre Maibaumsetzen gefeiert, natürliche mit vielen Gästen und einen neuen Namen für den Maibaum. Ein Namen- und Taufpate steht auch schon in den Startlöchern!

Bis 2023 und bleiben Sie alle schön gesund!

Dorfgemeinschaft Weißenborn 2018 e. V.

Droyßig

Maibaumsetzen Droyßig 2022

Am Samstag, dem 7. Mai, war es endlich wieder so weit. Nach 2 Jahren wurde wieder ein Maibaum in Droyßig aufgerichtet.

Fotos: L. Stürtze

Der Kindermaibaum wurde von der Droyßiger Kinderfeuerwehr und den jungen Burschen unter Anleitung von Richtmeister Steffen Nüssel aufgestellt.
18:00 Uhr stellte der Richtmeister Christian Greim und seine Maibaumburschen mit einem kräftigen „hebt an“ den über 19 Meter hohen Maibaum.
Musikalisch begleitet wurde das Fest von der Schalmeienkapelle Weißenborn und unserer Quasselstrippe DJ Schrammi :-).
Wir danken allen unseren Unterstützern, die unser Maibaumsetzen ermöglicht haben.
Ein ganz großes Dankeschön geht an Familie Jacobs für die Bereitstellung der beiden Maibäume.
Vielen Dank an die Gemeinde Droyßig, den Schlepperfreunden für das deftige vom Grill, dem Schlossrestaurant Droyßig für die kühlen Getränke, der FFW Droyßig und den Familien Münzberg, Oehlert und Stürtze für die tollen Kränze.

Kulturverein Gemeinde Droyßig

Layout
Wiedererkennung Ihrer Marke.
LINUS WITTICH Medien KG

Ihr starker Partner mit
Erfahrungswerten.

Droyßig

Wichtige Termine im Juni 2022

Wichtige Termine im Mai/Juni 2022*
Mai 2022

Hausmüll	Montag	30.05.2022
Gelbe Tonne	Montag	30.05.2022

Juni 2022

Blaue Tonne	Donnerstag	02.06.2022
Hausmüll	Montag	13.06.2022
	Montag	27.06.2022
Bioabfall	Dienstag	07.06.2022
	Montag	20.06.2022
Gelbe Tonne	Freitag	17.06.2022
Hausmüll	Montag	30.05.2022

Romsdorf, Stolzenhain und Weißenborn
Mai 2022

Gelbe Tonne	Dienstag	31.05.2022
Blaue Tonne	Dienstag	31.05.2022

Juni 2022

Hausmüll	Montag	13.06.2022
	Montag	27.06.2022
Bioabfall	Dienstag	07.06.2022
	Montag	20.06.2022
Gelbe Tonne	Montag	20.06.2022
Blaue Tonne	Mittwoch	29.06.2022

***Angaben sind ohne Gewähr.**

Anzeige(n)

Gottesdienste Ev. Pfarrbereich Droyßig 2022

4. Juni - Samstag		
13:30 Uhr	Kretzschau - Konfirmation	(Roßdeutscher)
5. Juni - Pfingsten		
08:45 Uhr	Hollsteitz	(Roßdeutscher)
6. Juni - Pfingstmontag		
10:00 Uhr	Droyßig, St. Bartholomäuskirche	(Roßdeutscher)
12. Juni - Trinitatis		
10:00 Uhr	Pötewitz	(Roßdeutscher)
14:00 Uhr	Quesnitz oder Thierbach	(Roßdeutscher)
18. Juni - Samstag		
18:00 Uhr	Kretzschau Sommerkirche mit Chor Crazy Generation	(Roßdeutscher)
19. Juni - 1. Sonntag nach Trinitatis		
10:00 Uhr	Kirchsteitz	(Roßdeutscher)
14:00 Uhr	Pötewitz	(Roßdeutscher)
25. Juni – Samstag		
13:30 Uhr	Droyßig, St. Bartholomäuskirche Konfirmation	(Roßdeutscher)
26. Juni - 2. Sonntag nach Trinitatis		
10:00 Uhr	Meineweh	(Roßdeutscher)

Junge Gemeinde
Freitag, 19:00 bis 22:00 Uhr
Jugendhaus, Michaeliskirchhof 11 A in Zeitz
Termin: 03.06.2022

Kontakt:
Herr Pfarrer Christoph Roßdeutscher
Tel. 034425 21417
E - Mail: Pfarramt.droyssig@gmx.de

Gemeindebüro Droyßig
Frau Annett Peters
Kirchplatz 8, 06722 Droyßig
Tel. 034425 21417
Fax: 034425 21431

Geöffnet: Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

Droyßig

Pfarrei St. Peter und Paul, Zeitz

Anschrift: Kath. Pfarramt, Peter und Paul' Schlossstraße 7, 06712 Zeitz
Telefon: 03441 211391
Fax: 03441 211654
E-Mail: kath-zeitz@gmx.de
Homepage: www.kath-zeitz.de

Öffnungszeiten Büro:
Dienstag 14:30 - 17:00 Uhr und Freitag 10:00 - 12:00 Uhr

Wöchentliche Gottesdienste der Pfarrei

	Dom	**Marienstift**	**Tröglitz**	**Droyßig**
Sonntag	10:00 Uhr		08:15 Uhr	
Montag				
Dienstag	16:00 Uhr			
Mittwoch	18:30 Uhr			
Donnerstag	07:30 Uhr			
Freitag	**07:30 Uhr**	~~07:30 Uhr~~		
Samstag				**18:00 Uhr**

Termine Juni 2022

Montag, 30.05.	18:00 Uhr	Abschluss Maiandachten	Dom
Dienstag, 31.05.	15:00 Uhr	Religionsunterricht	Pfarrzentrum
	16:00 Uhr	Kinder-Maiandacht	Dom
Pfingstsamstag, 04.06.	18:00 Uhr	Hl. Messe	Droyßig
Pfingstsonntag, 05.06.	10:00 Uhr 14:00 Uhr	Hl. Messe Hl. Messe + Gemeindefest	Dom Tröglitz
Pfingstmontag, 06.06.	08:15 Uhr 09.10 Uhr 10:30 Uhr	Hl. Messe Hl. Messe Ökumen. Gottesdienst	Tröglitz Dom Michaeliskirche
Freitag, 10.6.	19:30 Uhr	Jugendvesper	Wechselburg
Donnerstag, 16.06. **Fronleichnam**	09:00 Uhr 18:00 Uhr	Hl. Messe Hl. Messe	Dom Dom
Sonntag, 19.06.	10:00 Uhr	Hl. Messe mit „Prozession“	Dom
Montag, 20.06.	14:30 Uhr	Seniorenkreis	Pfarrzentrum
	18:00 Uhr	Kirchenvorstand	Pfarrhaus
Samstag, 25.06.	10:00 Uhr	Frauenfest: Siehe Sonstiges	Kloster Helfta
Sonntag, 26.06.	10:00 Uhr	Dankmesse aus Anlass des goldenen Priesterjubiläums von Pfr. Bogenberger	Dom
Dienstag, 28.06.	15:30 Uhr	Letzter Religionsunterricht vor den Ferien	Pfarrzentrum
Sonntag, 03.07.	10:00 Uhr	Hl. Messe zum Patronatsfest, anschl. Gemeindefest	Dom
Montag, 18.07. bis Freitag, 22.07.		RKW „(Über)Leben auf der Erde“	Pfarrzentrum

Konzerte
Sonntag, 12.06.2022 um 17:00 Uhr *Dom St. Peter und Paul | Moritzburg*
Poetische Psalmen – Poetic Psalms
RIAS Kammerchor, Leitung: Justin Doyle
Sonntag, 26.06.2022 um 15:00 Uhr **„Die Orgelmaus“** (für Kinder) (EOV);
Montag, 27.06.2022 um 09:00 Uhr **leider schon ausverkauft!**

Droyßig

Heimatverein Droyßig e.V.

Ein Waldspaziergang

Die Lage am Wald prägt das Bild der Gemeinde Droyßig. Der Wald hat eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Wer weiß eigentlich, dass der **Geopfad „Kulturlandschaft Droyßig-Zeitzer-Forst"** auch mitten durch unseren Wald führt? Es gibt viele Wanderwege durch den Wald, wobei manche breiter, andere schmaler oder gar zugewachsen sind, aber oft an Stellen mit herrlichem Blick ins Elstertal münden. Die einzelnen Waldstücke tragen historisch überlieferte Namen wie: „Das Tempelholz" oder „Das Bornholz" usw. Die Kinder der großen Gruppe der Kita „Bärenkinder" werden durch Projekte mit dem Thema Wald vertraut gemacht. Für erfolgreiche Arbeit werden die Kinder mit der Urkunde des **„Schutzbundes Deutscher Wald"** als **„Waldfüchse"** ausgezeichnet.
Unsere **„Droyßiger Hefte"** haben sich in verschiedenen Artikeln dem Thema „Wald" zugewandt. Wir empfehlen hier eine Auswahl:

Heft Nr. 2

Einsiedler

„Der Einsiedler" - ein ehemaliges Ausflugslokal am Rande des Staudenhains.
Eine sehr schöne Wanderung auch heute noch, leider ohne Einkehr, aber mit tollem Ausblick.

Heft Nr. 3

Der Lehrer und Naturfreund Richard Großmann bringt uns die Vogelstimmen des Waldes in einem Beitrag als „Waldkonzert" näher.

Heft Nr. 4

Einen Spaziergang durch den Droyßiger Wald beschreibt Edith Baum.

Droyßiger Waldstücke

Heft Nr. 5

Forstoberrat Jürgen Hartung beschreibt den Droyßiger Wald in dieser Ausgabe von 1996 und gibt einen Ausblick auf die weitere Gestaltung des Waldes.

Heft Nr. 15

Erich Duchek schlägt Wandertouren durch den Droyßiger Wald vor. Es werden verschiedene Routen und Varianten genannt.

Heft Nr. 30

Ein Artikel von Alexander Freiherr von Feilitzsch gibt Einblicke in die Vergangenheit und Zukunft im „Forstbetrieb Droyßig".

Ehemaliges Schumannsches Sägewerk

Die **„Droyßiger Hefte"** sind in Droyßig über den Heimatverein e.V. in der Gemeindebibliothek und der Postfiliale erhältlich. In Zeitz können die Hefte außerdem in der Tourist-Information sowie der Gutenberg-Buchhandlung erworben werden. Die Besichtigung der aktuellen Ausstellung „Schulort Droyßig – in langer Tradition" im Heimatmuseum ist jederzeit unter telefonischer Anmeldung unter 034425/21 872 oder 0170/3150399 möglich.

Gutenborn

Gemeindearbeiter und Information der Gemeinde

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

da es in unserer Gemeinde sowohl personell als auch bzgl. einzelner Telefonnummern Änderungen gab, möchten wir Ihnen hier einen aktuellen Überblick über die Erreichbarkeit der Mitarbeitenden sowie deren Zuständigkeitsbereiche geben. Gern können Sie sich während der üblichen Geschäftszeiten unter den angegebenen Nummern direkt an die jeweilige Ansprechpartnerin bzw. den entsprechenden Ansprechpartner wenden.

Heimat- und Kulturpflege und Büro des Bürgermeisters:
Frau Heike Thomas
Tel.: 03441 718793
Mobil: 0172 3762084
Mail: amt@gutenborn.de

v. l. n. r.: Peter Mehrländer, Peter Kalb, Heiko Schmidt, Heike Thomas, Sven Rauschenbach, Ina Bartz, Stefan Leier Foto der Gemeindehandwerker: Simone Kipping

Öffnungszeiten des Gemeindebüros:

Montag:	8:00 Uhr - 10:00 Uhr
Dienstag:	10:00 Uhr - 12:00 Uhr und
	14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch:	13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 Uhr - 10:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Bauhof und Gemeindehandwerker:
Für den Bereich Droßdorf, Rippicha, Frauenhain, Zetzschdorf, Kuhndorf und Röden
Herr Peter Kalb
Mobil: 0172 3763774
Für den Bereich Bergisdorf, Golben und Großosida
Herr Sven Rauschenbach
Mobil: 0172 3768608
Für den Bereich Lonzig, Ossig und Schellbach
Herr Heiko Schmidt
Mobil: 0172 3769326
Für den Bereich Heuckewalde, Giebelroth und Loitzschütz
Herr Peter Mehrländer
Mobil: 0172 3771397

Bürgermeister:
Herr Stefan Leier
Mobil: 0151 12151732
Sprechzeit: Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr, ohne Termin sowie nach Vereinbarung
Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass ab Fertigstellung der Arbeiten in der Turnhalle in Droßdorf (voraussichtlich Juni 2022) das Gemeindebüro im Gebäudetrakt Gemeindezentrum-Turnhalle untergebracht sein wird. Der Zugang befindet sich an der dem Parkplatz zugewandten Seite des Gebäudes.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Leier, Bürgermeister
Gemeinde Gutenborn
Schulweg 23
06712 Gutenborn
Tel.: 03441 718793
Fax 03441 6199249
E-Mail:amt@gutenborn.de
Internet:www.gutenborn.de
Gemeinde Gutenborn

Gesucht. Gefunden.
Tanzschule.
Machen Sie auf sich Aufmerksam!
wittich.de

Geschäftsanzeigen im
Amts- und Mitteilungsblatt.
WITTICH MEDIEN

Gutenborn

Rippichaer Kirchturm, das Kreuz in der Dunkelheit

Foto der Kirche Rippicha: Stefan Leier

Weithin sichtbar leuchtet treu am Rippichaer Kirchturm das Kreuz in der Dunkelheit. Vor allem in den grauen Monaten, wenn die Bäume ihre Blätter abgeworfen haben, ist das leuchtende Kreuz am Rippichaer Kirchturm seit der Installation durch Oskar Brüsewitz vor Jahrzehnten für viele ein gewohnter und vertrauter Anblick.
Doch im Dezember 2021 blieb es dunkel. Es war defekt. Der Blick in die Bücher verrät:

Die letzte Reparatur war im Jahr 2010, es hat also gut durchgehalten. Eine alternative Idee, nämlich das Kreuz anzustrahlen, brachte leider nicht den gewünschten Effekt, so dass wir
uns für eine Reparatur entschieden. Das ist leichter gesagt, als getan. Denn das Kreuz ist immerhin 3 m lang und 2 m breit. Horst Schmidt aus Rippicha hat sich die Koordination der „Generalüberholung“ auf die Fahnen geschrieben und diese fachkundig durchgeführt. Mit tatkräftiger Unterstützung weiterer ehrenamtlicher Helfer wurde das Kreuz abgebaut, dann haben wir Kostenvoranschläge eingeholt. Die Leuchttechnik sollte zur Energieeinsparung auf LED umgerüstet werden. Für die Reparatur wurden Spenden eingeworben und die Firma Elektro Pfau führte die Arbeiten aus. Das Kreuz anschließend wieder zu montieren war ebenfalls eine anspruchsvolle Aufgabe, die mehrere starke Arme und eine Menge Geschick erforderte. Dank seiner großen Erfahrung leitete Horst Schmidt auch dies erfolgreich an.
Seit dem Osterfest 2022 leuchtet unser Kreuz wieder.
Wir bedanken uns herzlich bei Herrn Sven Pfauter und bei allen, die mit tatkräftiger Unterstützung oder mit Geldspenden zum Gelingen des Vorhabens beigetragen haben.

Karin Köhler im Namen des Gemeindekirchenrates der Evangelischen Kirchengemeinde Droßdorf-Rippicha

Anzeige(n)

Gutenborn

Frühlingserwachen in Schellbach

Nach zweijähriger Corona Pause war es so weit. Es konnte wieder einmal der Mai begrüßt werden.
Aus diesem Grund fand überall in der Umgebung das traditionelle Maibaumsetzen statt, so auch in Schellbach.
Die Freiwillige Feuerwehr Schellbach hat mit ein paar kräftigen Helfern dafür gesorgt, dass der Maibaum, mit einer stattlichen Höhe von 12,50 Meter, auf die Festwiese transportiert wurde.

Die Familie Heyner war der Spender, wofür wir uns recht herzlich bedanken.
Um 17:00 Uhr füllte sich allmählich die Festwiese und umgehend wurde der Maibaum mit bunten Bändern geschmückt, so dass 18:00 Uhr das Spektakel beginnen konnte.

Die Gästezahl wuchs und wuchs und bald waren alle vorhandenen Bänke besetzt. Der Bürgermeister der Gemeinde Gutenborn, Herr Leier, war unserer Einladung gefolgt und brachte neben seiner Familie noch ukrainische Flüchtlinge, darunter einige Kinder, mit. Diese sorgten zusammen mit den Schellbacher Kindern durch ihr Spielen und Toben für Leben auf der Festwiese.
Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Herr Kraneis, war ebenfalls anwesend.
Nach getaner Arbeit, Sport und Spiel stellte sich auch der Hunger und Durst ein, so dass das Angebot an Speisen gut angenommen wurde.
Die Freiwillige Feuerwehr Schellbach übernahm wie immer zum Maibaumsetzen diese Arbeit. Sie hatten außer Steaks und Rostern auch noch Burger im Angebot, was bei den hungrigen Gästen sehr gut angenommen wurde.
Nach dem kräftigen Abendbrot schmeckte den kleinen Gästen das angebotene Eis natürlich noch einmal so gut. So verging der Abend und jeder der wollte, konnte sich an dem Mai – Feuer erwärmen, was die Gäste auch taten.
Als das Feuer erloschen war, traten alle zufrieden den Heimweg an. Somit war das erste Treffen in diesem Jahr ein voller Erfolg.
Wir danken allen Helfern und Gästen für diesen schönen Abend. Spätestens zum Dorffest im August gibt es ein Wiedersehen. Bis dahin eine coronafreie Zeit. Bleiben oder werden Sie gesund.

Der Vorstand

Die Lonziger starten wieder durch – Herzlich willkommen zum Lonziger Sommerfest Juni 2022

Nach zweijähriger CORONA-Pause findet in Lonzig am letzten Juni-Wochenende 2022 wieder das schon über Ländergrenzen hinaus bekannte Sommerfest statt. Altbewährtes und Neues stehen auf der Tagesordnung.

Freitag, 24. Juni 2022
Beginn: 19:00 Uhr Gemütliches Beisammensein auf dem Festplatz, Hüpfburg und Kinderdisco mit DJ Roland und Olli
Gegen 2:00 Uhr Fackelumzug durch den Ort, begleitet von den Aga-Talern
Ausklingen des Abends mit Disco-Klängen

Sonnabend, 25. Juni 2022
Beginn: 14:30 Uhr

- Die Aga-Taler spielen zur Kaffeezeit auf
- Jede Menge Spielmöglichkeiten für Groß und Klein (u. a. das beliebte Entenrennen, Kegeln, Bierglasschieben, Tombola ohne Nieten und noch vieles mehr)
- Es gibt leckeren selbst gebackenen Kuchen, Deftiges vom Grill und Kühles vom Fass
- Am Abend sorgt DJ Steve für die richtige Feststimmung
- Eine kleine musikalische Überraschung ist in Planung

An beiden Tagen ist der **Eintritt frei**.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
(Änderungen sind vorbehalten)
Und noch etwas in eigener Sache: Ein großes Lob und Dankeschön an die Jugendlichen unseres Vereins und Ortes. Sie haben in Eigenregie unser diesjähriges Maibaumsetzen organisiert und durchgeführt.

Landgraf
Heimatverein Lonzig

Gutenborn

Kräftiges Frühlingserwachen im Dreschfest-Dorf Loitzschütz Gemeinschaftssinn bei Maibaumsetzen & Frühlingsfest gestärkt

Loitzschütz. Sie ist mit 18 Meter Größe und ihrer stattlichen Krone wiederum eine recht ansehnliche Birke, die im Dreschfest-Dorf Loitzschütz am 30. April dieses Jahres als Maibaum gesetzt wurde. Die Maie mit ihrem unter der Krone schwebenden, mit farbigen Bändern versehenen Fichtenreisig-Kranz ist nun bis in den Juni hinein ein Blickfang im Dorfzentrum. Die Birke wurde von Fritz Wagner, Nils Rast, Peter Kalb und Frank Peitschat geschlagen und auf einem Tieflader in den Ortskern transportiert.

Nach einer kurzen Mittagsrast wurde der Baum ausgerichtet und wieder angehoben, um den Maienkranz in Position zu bringen und diesen mit Drahtseilen am Stamm zu befestigen. Mit einem langen Stahlseil und schwerer Zugtechnik - zwei Radladern und einem Gabelstapler - erfolgte das Aufrichten der Birke. Das klappte auf Anhieb. Wagner und sein Assistent Kalb leisteten bewährte Präzisionsarbeit. Der neunte Maibaum in der Loitzschützer Nachwendezeit stand gerade wie eine Eins. Jetzt galt es für die Helferschar, den Stamm noch standsicher in die Stahlschienenhalterung zu verschrauben. Das Werk war vollbracht, die ‚Maienburschen“ konnten ihr wohlverdientes Freibier genießen.

Bei Rostbratwurst, Grillsteak, Pilsner, Radler und Sekt feierten Akteure und Gäste am Abend unter dem Festbaum in Loitzschütz. Gut 30 Besucher erlebten vor und in der der Dorfhütte und am Lagerfeuer gesellige Stunden.

Eine Woche darauf stieg dann das von der Dorfgemeinschaft initiierte abendliche Loitzschützer Frühlingsfest. Erstmals fand diese Festivität, zu der alle Einwohner des Dorfes schriftlich eingeladen waren, in der kultigen Festscheune der Familie Wagner statt.

Die persönlichen Einladungen und das Verlangen der jungen und sich jungfühlenden Loitzschützer sich nach Corona bedingter langer Zwangspause endlich wieder in der großen Dorfgemeinschaft zum Austausch zusammenzufinden, verfehlte ihre Wirkung nicht. Über 50 Loitzschützerinnen und Loitzschützer sowie weitere Gäste kamen und feierten in einer Art Wiedersehen ein zünftiges Frühlingsfest wie lange nicht mehr. Erst weit nach Mitternacht verließen die letzten Tanzlustigen die Kultscheune, in der unter Regie von DJ Gernot musikalisch die Post abging.

Gutenborn

Und spontane Zustimmung und großen Beifall fand die verkündete Benefiz-Idee bei allen Gästen, den Verkaufserlös bei den von Privaten zubereiteten Speisen und bereitgestellten Getränken (leckere Salate, Rostbratwürste, Grillsteaks, Flaschenbier) einem guten Zweck zur Verfügung zu stellen.

Fotos: Nils Rast & W. Reinhold

So kommt der auf 300 Euro aufgestockte Gesamterlös des Frühlingsfestes der Erhaltung, Pflege und Erweiterung des einheimischen Kinderspielplatzes zu Gute. Der vom Dreschfestverein 2012 angelegte und mitfinanzierte Tummelplatz ist nämlich gerätemäßig in die Jahre gekommen. Er bedarf dringend einer Erneuerungs- und wünschenswerter Weise auch einer Erweiterungskur, zumal das Dorf an jungen Familien mit Kindern stark zugelegt hat. Der erweiterte Kern der Loitzschützer Dorfgemeinschaft resümierte ein gelungenes diesjähriges Maibaumsetzen und Frühlingsfest.
Der nächste gemeinschaftliche Dorfhöhepunkt kündigt sich mit dem **31. Dreschfest** und der **29. Trabi-Rallye** am ersten September-**Wochenende (02. bis 04.09.)** an. Wie vom Dreschfestverein zu erfahren war, sind dazu die wichtigsten Veranstaltungsweichen gestellt. So z. B. haben 60 Trabi-Piloten ihre Startzusage für die Rallye gegeben. Den Haupt-Act des Festes bestreitet am Abend des 3. September die Band „Rosa“.

Text: W. Reinhold, Fotos: Nils Rast/W. Reinhold

Anzeige(n)

Besuchen Sie uns im Internet
wittich.de

Kretzschau

Gefälschte Bürgerinformationen zum Thema Lärmschutz im Umlauf

Seit dem 04.05.2022 ist in der Gemeinde Kretzschau eine gefälschte Bürgerinformation im Umlauf, die über den Lärmschutz informieren soll.
Bei dieser Bürgerinformation handelt es sich **NICHT** um eine offizielle Mitteilung des Ordnungsamtes der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst.

Ihr Ordnungsamt

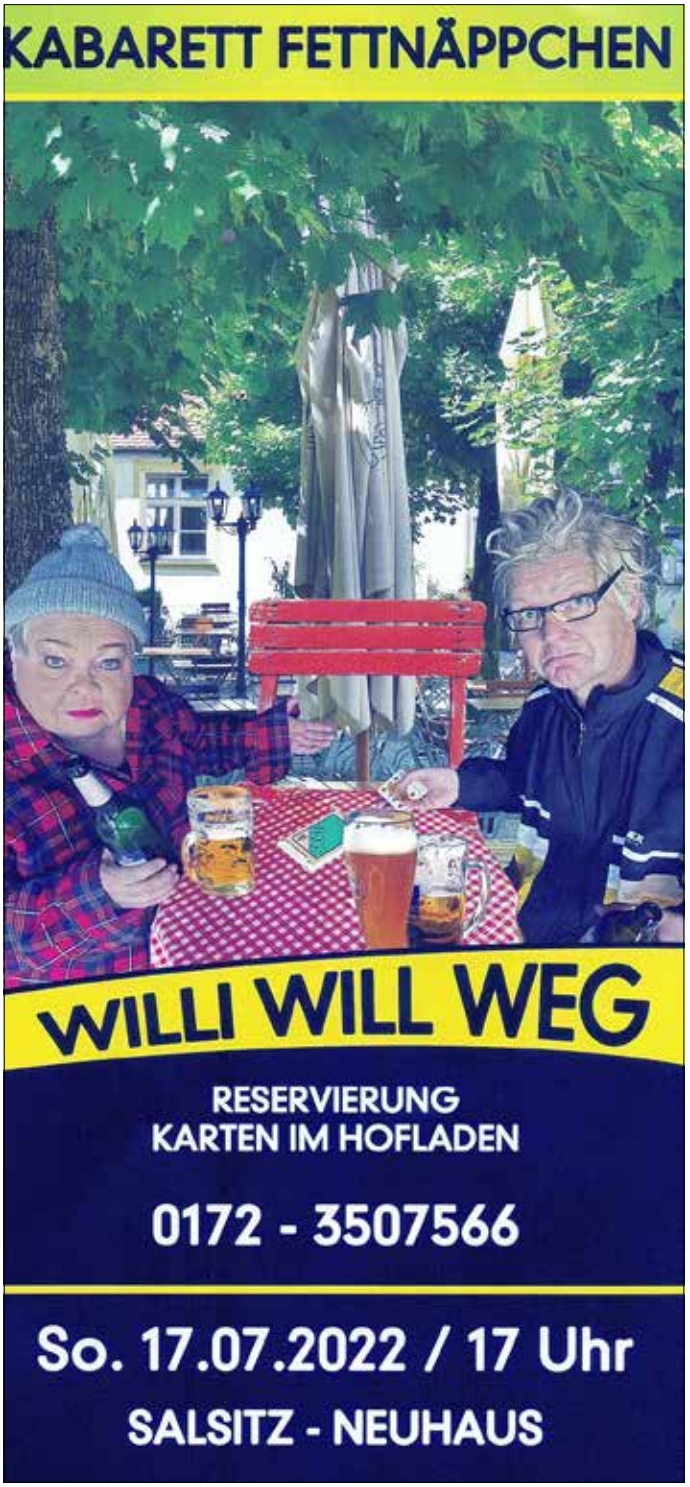

Kretzschau

Sommerkirche in Kretzschau

mit Rock-, Pop- und Jazz- Arrangements des Crazy Generation Chores aus Leipzig

Wann: 18.06.2022 - 18.00 Uhr
Wo: St. Wolfgang Kirche Kretzschau
Für das leibliche Wohl sorgt der Kretzschauer Ortsverein
Der Eintritt ist frei. Um eine Spende wird gebeten.

Anzeige(n)

Liebe Gartenfreundinnen, liebe Gartenfreunde,

Hier treffen sich Gartenfreunde

unsere Gärten sind erblüht und präsentieren sich ich den schönsten Farben. Flieder, Zierkirschen und Magnolien übertreffen sich gegenseitig in Blüten und Duft.
Die ersten Pfingstrosen sind auch schon in Blüte. Jetzt warte ich auf die Blüten des Blauglocken- und Taschentuchbaumes denen der Frost im vergangenen Jahr stark zugesetzt hatte.
Meine Kanarienhähne versuchen mit ihrem Gesang das Schlagen einer Nachtigall aus dem nahen Wäldchen zu übertrumpfen. Welch eine tolle Jahreszeit!
Es ist auch die Zeit der Gartenevents. Wenn nicht der eigene Garten so viel zu bieten hätte, man könnte nur noch von einer Gartenschau zur nächsten eilen.
Dazu kommen die Gartenfreunde, die in ihre Gärten einladen. **Am 12. Juni, in der Zeit von 10:00 bis 17:00 Uhr, öffnen in unserer Region 15 Gärten wieder ihre Pforten**, dabei sind auch Gärten, die erstmalig mitmachen. Ein Flyer mit den teilnehmenden Gärten liegt bereit. Wir hoffen auch in diesem Jahr auf reges Interesse.
Wenn der FORSTKURIER in den Briefkästen liegt, ist eine Gruppe von Gartenfreundinnen und Gartenfreunden bereits auf der Rückreise aus Cornwall. Auf diese Reise haben wir uns ganz besonders gefreut, musste sie doch wegen Corona verschoben werden. Mit einem Vortrag im Kulturhaus Crossen und in Gladitz werde ich Bilder der Reise zeigen.
Weitere Reisen folgen noch in diesem Jahr. Am 13. - 14.8. geht es mit dem Bus in den Botanischen Garten Berlin, der Königlichen Gartenakademie, einer Kakteengärtnerei und zur LAGA Beelitz. Vom 2. bis 05.09. fahren wir zur FLORIADE, der weltgrößten Gartenschau, nach Holland und am 08.10. geht es in den Forstbotanischen Garten Tharandt, in einen privaten Staudengarten und in eine Staudengärtnerei.
Gern erinnere ich mich an die Vogelstimmenwanderung vom 23. April. Unser Ornithologe, Siegmar Fischer aus Wolfen, hatte wieder alle mit seinem Wissen und super Gehör verblüfft. 27 Singvogelarten konnten festgestellt werden. Elisabeth Sparmann hat viele Fragen zu Wildkräutern und deren Verwendung in Medizin und Küche beantwortet. 25 Interessierte hatten sich an der Eiche in der Dorfmitte von Hollsteitz getroffen.

Kretzschau

Von da an ging es durch den wunderschönen Park und um unseren Dorfteich.

Fotos: Dietmar Gabler

Hier wurden auch die neuen Nistkästen, welche vom Dorfverein installiert wurden, in Augenschein genommen. Obwohl der Wiedehopf, Vogel des Jahres 2022, von Ute Fischer bereits im April gehört wurde, konnte er bei der Vogelstimmenwanderung nicht wahrgenommen werde. Vielleicht haben ihn auch die intensiven Gespräche am Ende der Wanderung verschreckt. Den Abschluss bildete ein Imbiss. Auch hier gab es einen angeregten Austausch zwischen den Teilnehmern. Alle waren sich einig, dass sollte wiederholt werden.
Ich wünsche allen eine schöne und erholsame Gartenzeit.

Dietmar Gabler

Weitere Informationen gewünscht:
Telefon: 034425 27768, **E-Mail:** dietmar.gabler@t-online.de

Private Kleinanzeigen ganz einfach online buchen!
anzeigen.wittich.de

Kretzschau

SG GRÜN WEISS DÖSCHWITZ

PFINGSTFEST 2022

03.JUNI BIS 5.JUNI

Nach zweijähriger coronabedingter Pause wollen wir im kleineren Rahmen dieses Jahr wieder zum Pfingstfest einladen.

1930 DÖSCHWITZ

03.JUNI

Freitag - 18:00 Uhr
Traditionsfußballspiel mit vielen ehemaligen Spielern der SG auf dem Sportplatz Döschwitz

04.JUNI

Sonnabend - ab 09:00 Uhr
traditionelles Maiensetzen
in den Ortsteilen Gladitz, Hollsteitz, Kirchsteitz und Döschwitz

05.JUNI

Sonntag
09:00 Uhr Jugendturnier
Döschwitz - Kretzschau - Droyßig

12:00Uhr Traditionelles Ortsturnier
„Pokal der Bürgermeisterin"

Nachmittag
Kaffee, Kuchen, Hüpfburg, Tombola

FÜR SPEIS UND TRANK IST BESTENS GESORGT

Wo? Kegelbahn/ Sportplatz Döschwitz
Naumburger Str. 42a - 06712 Kretzschau OT Döschwitz

Wetterzeube

Maibaumsetzen in Breitenbach

Traditionell fand endlich nach 2-jähriger Pause das Maibaumsetzen statt. Der Feuerwehr- und Traditionsverein bereiteten sich intensiv darauf vor.
Familie Sparmann gestaltete den Maikranz. Die Mitglieder der Breitenbacher Feuerwehr fällten im Wald den Maibaum und transportierten ihn zum Festplatz.
Dort wurden durch einige Mitglieder des Vereins die Vorbereitungen für unser Maibaumsetzen getroffen.

Am 30.04.2022 trafen sich die Einwohner von Breitenbach und Gäste am späten Nachmittag auf dem Dorfplatz zum bewährten Maibaumsetzen. Mitglieder der Feuerwehr stellten den Baum mit dem schön geschmückten Maikranz auf.
Für das leibliche Wohl war auch gesorgt wurden. Bei angenehmer Atmosphäre war es für alle in gelungenes Fest. Nach einigen Tagen gab es für Breitenbach eine böse Überraschung. **Unbekannte haben mutwillig den Maibaum zu Fall gebracht.** Es ist für die Breitenbacher unvorstellbar, dass das passiert ist!

Breitenbach, 09.05.2022

Elisabeth Sparmann, Doris Seydel

Anzeige(n)

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.

Lesen Sie gleich los:
epaper.wittich.de/2593

Wetterzeube

Neuzugänge Burgmuseum für Zweiräder und Technik

SIMSON Habicht
Leihgabe von Jürgen Merkel

NSU MAX
Leihgabe von Udo und Andreas Hoevel

Anradeln der Weinroute am 1. Mai 2022 – Station auf der Haynsburg

Zeitzer Weinprinzessin
Sarah Jahns

Oldtimer-Ausfahrt

Rundfahrt auf der Emmely-Hybrid

...die Tschu-Tschu-Bahn
kam auch vorbei….

Wetterzeube

Pfingstbaumsetzen

am 4. Juni 2022 in Wetterzeube

14.00 Uhr	Öffnung des Festplatzes an der Schulstraße
ab 14.30 Uhr	Kaffee und Kuchen an der Bushaltestelle - Hüpfburg, Spiele, Kinderschminken und vieles mehr - Holzkunst mit der Kettensäge - Verkauf des Buches „Wetterzeube - 16 Dörfer im schönen Elstertal“
ca. 16.00 Uhr	Eintreffen der Schalmeienkapelle mit der Feuerwehr und dem Pfingstbaum

ca. 16.30 Uhr	Setzen des Baumes durch Mitglieder der Feuerwehren der Gemeinde Wetterzeube dazu spielt die Schalmeienkapelle Wetterzeube

Für das leibliche Wohl sorgen der SVW und die Feuerwehr!!!

Ein besonderer Seniorentreff in Breitenbach

Nach einer langen Wartezeit von 2 Jahren wurde unser Wunsch endlich erfüllt.
Im April dieses Jahres besuchte uns in einer gemütlichen Kaffeerunde die 9. Zeitzer WEINPRINZESSIN Sarah 1. und Frau Kerstin Müller von der STADT ZEITZ.
Beim gemeinsamen Kaffee trinken und ein paar köstlichen Leckereien kamen wir mit ihnen ins Gespräch. Natürlich fand auch eine Weinverkostung statt. Unsere Weinprinzessin hat uns zu den verschiedenen Weinsorten interessante Details erklärt.
Als erste Verkostung stellte sie uns den „Prinzessinenwein“ vor. Es war ein Bacchus vom Weingut TRIEBE.

Dann folgten noch die Weinsorten Rosé und ein Rotwein von den Weingütern SEELIGER und SCHULZE.
In angenehmer Runde und zunehmend bester Stimmung ging der Nachmittag viel zu schnell vorbei.
Auf diesem Weg möchten wir uns bei der WEINPRINZESSIN Sarah und der STADT ZEITZ recht herzlich bedanken, dass sie uns diesen unvergesslichen Nachmittag ermöglicht haben.

Breitenbach, 09.05.2022

Elisabeth Sparmann

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt
Jetzt als ePaper lesen
auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.
Das Amts- und Mitteilungsblatt im gewohnten Zeitungsformat. Sieht aus wie die gedruckte Ausgabe. Aber mit allen nützlichen digitalen Zusatz-Anwendungen.
Lesen sie gleich los:
epaper.wittich.de/2593

PIA samtl. HH

FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

28. Jahrgang, Freitag, den 27. Mai 2022, Nummer 5

Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Sitzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Mittwoch,	01.06.2022, 18:30 Uhr	Bauausschuss
Donnerstag,	02.06.2022, 18:30 Uhr	Bildungs- Kultur- und Sozialausschuss
Dienstag,	07.06.2022, 18:30 Uhr	Innenausschuss
Mittwoch,	22.06.2022, 18:30 Uhr	Haupt- und Finanzausschuss

im Sitzungssaal* der Verbandsgemeinde, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig

*Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde, es kann zu Terminänderungen und Sitzungsortveränderung kommen!

Es gelten die an diesem Tag gültigen Regeln zu Corona!

Die nächste Sitzung des **Abwasserzweckverbandes findet am Montag, dem 13.06.2022 um 17:00 Uhr** in den Geschäftsräumen des AZV, Elsteraue, Dr.-Engler-Straße 16 statt.

Information zur Grundsteuerreform

Das Bundesministerium der Finanzen hat durch die öffentliche Bekanntmachung vom 30. März 2022 (BStBl 2022 I S. 205) zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 2022 aufgefordert.

Eigentümerinnen und Eigentümer haben für ihre Grundstücke (Grundsteuer B) sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) ab dem 01. Juli 2022 ihre Steuererklärung einzureichen. Sie sind gesetzlich dazu verpflichtet, **bis spätestens 31. Oktober 2022** eine sogenannte „Erklärung zur Festsetzung des Grundsteuerwertes“ (Feststellungserklärung) abzugeben.

Die Feststellungserklärungen sind elektronisch an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. **Ab dem 1. Juli 2022** werden die elektronischen Formulare unter anderem im Portal „Mein Elster“ (www.elster.de) kostenfrei bereitgestellt. Auch Angehörige können die elektronische Übermittlung der Erklärung übernehmen. Dafür kann deren eigene Registrierung bei ELSTER genutzt werden.

Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken erhalten im Juni 2022 vom zuständigen Finanzamt ein Schreiben mit allgemeinen Hinweisen zur Grundsteuerreform sowie konkreten Angaben zu ihrem jeweiligen Grundstück, über das eine Feststellungserklärung abgegeben werden muss.

Weitere Informationen, nützliche Hinweise und Erklärungsvideos stehen auf der Internetseite www.mf.sachsen-anhalt.de/steuern/grundsteuer zur Verfügung. Allgemeine Fragen zur Grundsteuer können auch dem virtuellen Assistenten der Steuerverwaltung unter www.steuerchatbot.de gestellt werden.

Warten Sie das Informationsschreiben ab. Eine Kontaktaufnahme mit dem Finanzamt ist nicht erforderlich.

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 mit Beschluss-Nr.: 290/VGR/2022 den Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom April 2022 sowie die Begründung mit Umweltbericht gleichen Datums gebilligt und beschlossen, den Plan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich in der Gemeinde Gutenborn. Es besteht aus drei Teilbereichen angrenzend an die Ortslagen Röden, Droßdorf und Kuhndorf. Der erste Änderungsbereich befindet sich am westlichen Rand des Ortsteils Röden östlich bzw. nördlich des Weges „Röden“. Der zweite Änderungsbereich liegt am östlichen Rand von Droßdorf, der dritte am nördlichen Rand von Kuhndorf (vgl. Planzeichnung). Mit der Planänderung wird das Zeil verfolgt, in Röden eine ergänzende Wohnbebauung zu ermöglichen.

Der Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans liegt

vom 7. Juni 2022 bis einschließlich 8. Juli 2022

während folgender Zeiten im Sachgebiet Bau der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zimmer Nr. 210, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig aus.

Dabei wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben, den Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans einzusehen und Stellungnahmen abzugeben:

montags: 13:00 Uhr – 15:00 Uhr,
dienstags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
14:00 Uhr – 18:00 Uhr,
donnerstags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 15:00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel.: 034425 414-30).

Die Unterlagen können auch gemäß § 4a Abs.4 BauGB online unter folgendem Link eingesehen werden:
https://www.vgem-dzf.de/de/bauleitplanung-vg.html
sowie über das Landesportal Sachsen-Anhalt unter https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Informationen/gdi_kommunen/main.htm

Stellungnahmen können von jedermann abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
- Umweltbericht als Teil B der Begründung vom April 2022 mit Ermittlung und Bewertung der Umweltsituation im Bestand und nach Umsetzung der Planung, Darstellung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen von Eingriffen in den Naturhaushalt
- Stellungnahme des Landkreises Burgenlandkreis vom 25. November 2021 – untere Naturschutz- und Forstbehörde – mit dem Hinweis, dass im Rahmen der Umweltprüfung insbesondere das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 19 „Aga-Elster-Tal einschließlich Kuhndorftal“ zu berücksichtigen ist
  Hinweis, dass bei Inanspruchnahme von Acker- und Grünlandflächen artenschutzrechtliche Belange zu beachten sind

Auswirkungen auf Boden und Wasser
- Umweltbericht mit Ermittlung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bodens
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 14. Dezember 2021 mit Empfehlung zur Eingrünung des künftigen Wohngebietes zur Minderung des Konfliktpotenzials mit der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Hinweis, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen abgelehnt wird
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen mit Hinweisen zu den Bodenverhältnissen und den zu erwartenden Bodeneigenschaften
- Stellungnahme des Landkreises Burgenlandkreis vom 25. November 2021 – UVP-Stelle – mit dem Hinweis, dass die 2. Änderung des FNP das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 11 „Gebiet um Zeitz2 berührt

Auswirkungen auf Luft und Klima
- Umweltbericht mit Ermittlung und Bewertung der Luftqualität und des Mikroklimas

Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- Umweltbericht mit Ermittlung und Bewertung von Auswirkungen auf das Ortsbild und die Erholungseignung

Auswirkungen auf den Menschen
- Umweltbericht mit Ermittlung von Lärmbelastungen und Luftverschmutzungen sowie Bewertung der Belastungen für den Menschen, Ausführungen zur Erholungseignung der Flächen
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 14. Dezember 2021 mit Hinweis auf mögliche Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen aus der Bewirtschaftung der benachbarten Ackerflächen

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Umweltbericht mit Ermittlung und Bewertung der durch die Planung berührten Kultur- und Sachgüter,
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 4. November 2021 mit Hinweis auf in der Umgebung vorhandene Baudenkmale
- Stellungnahme des Landkreises Burgenlandkreis vom 17. Januar 2022 mit Hinweis auf in der Umgebung vorhandene Baudenkmale

Die Unterlagen zu den vorgenannten umweltbezogenen Informationen und die Stellungnahmen können während der Auslegung eingesehen werden.
Falls die Verwaltung aufgrund der Corona-Pandemie geschlossen sein sollte, besteht neben der Einsichtnahme im Internet, die Möglichkeit, einen Termin telefonisch unter 034425 414-30 zu vereinbaren, um die Unterlagen einsehen zu können.

Die Unterlagen können **ab 30.05.2022** gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch online unter folgendem Link eingesehen werden:
https://www.vgem-dzf.de/de/bauleitplanung-vg.html
Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Droyßig, den 13.05.22

U. Kraneis
Verbandsgemeindebürgermeister

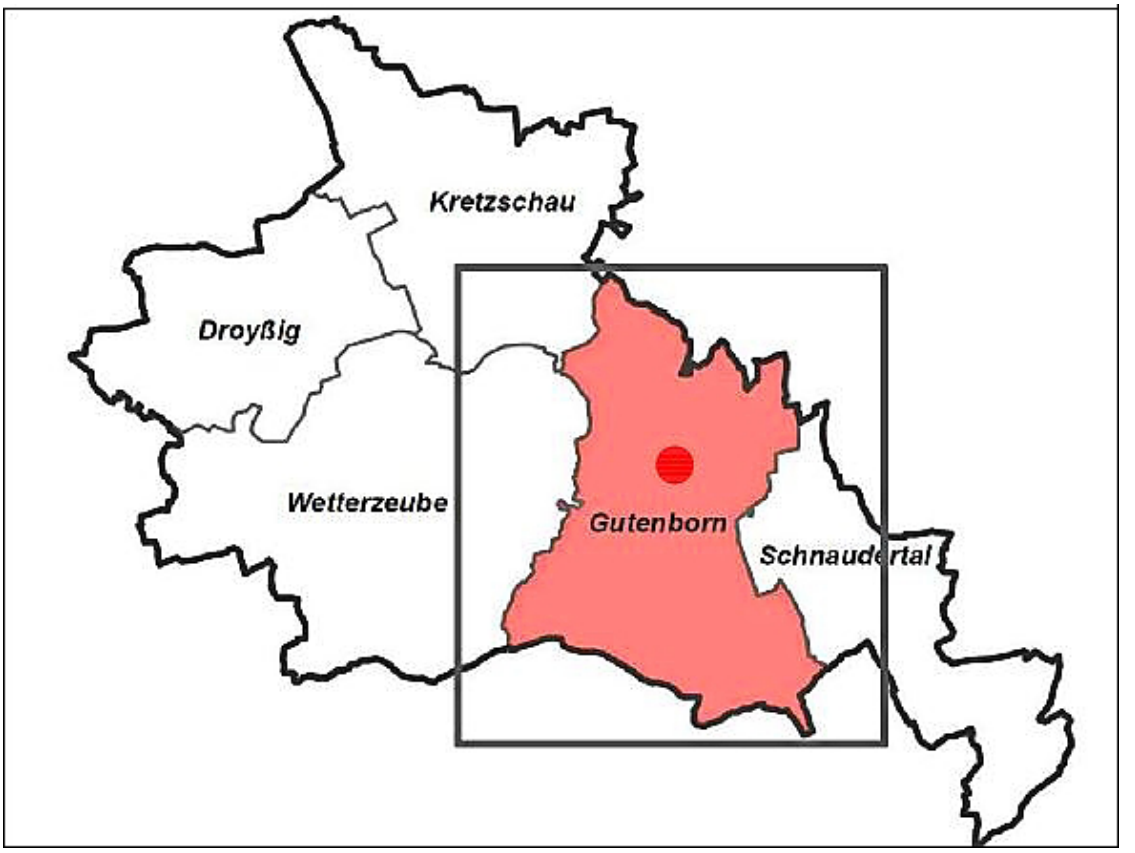

Abb. 1: Übersichtsplan mit grober Verortung des Änderungsbereiches

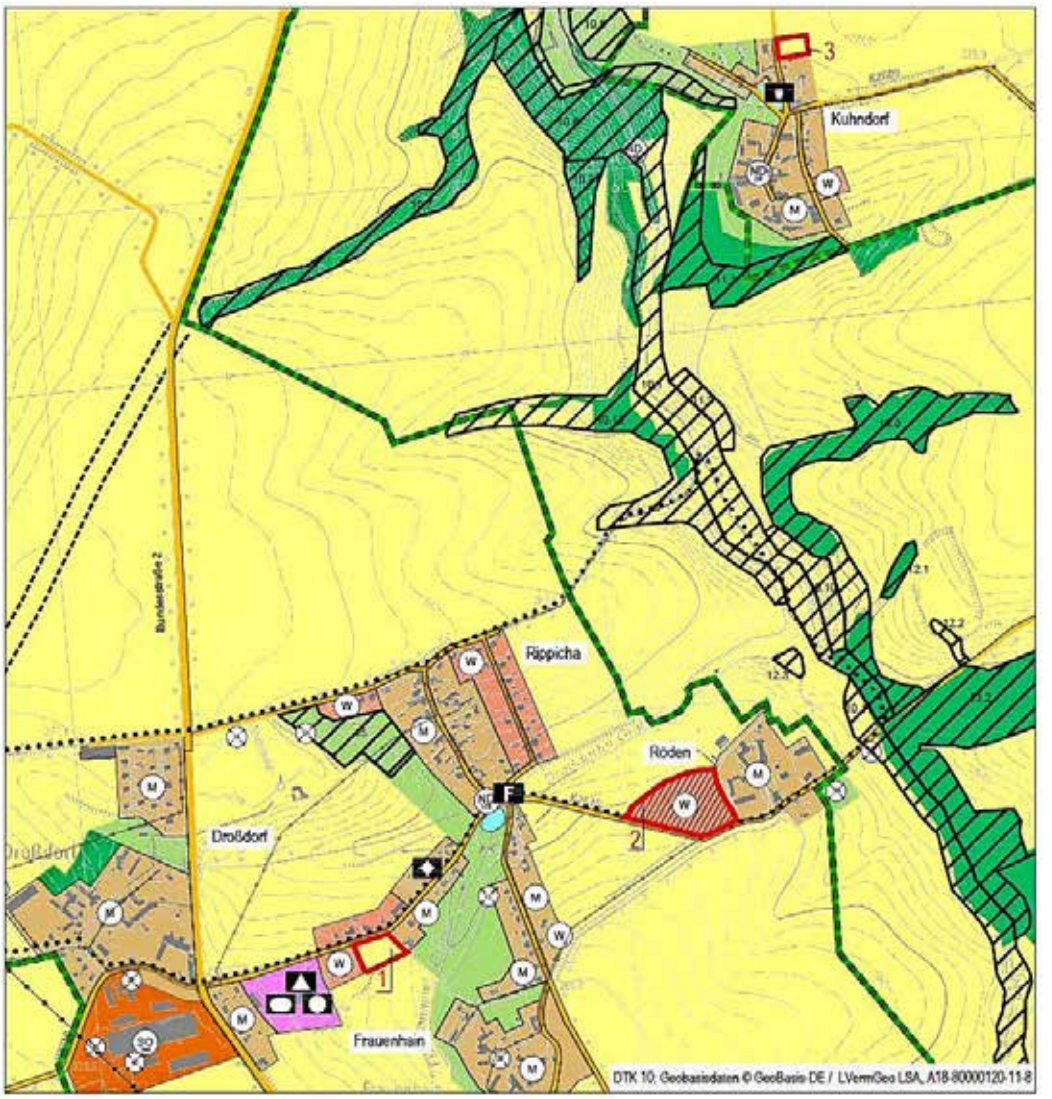

Abb. 2: Änderungsbereiche 1,2 und 3 des wirksamen FNP (rot umgrenzt)

Öffentliche Auslegung des Straßenbestandsverzeichnisses der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 das Straßenbestandsverzeichnis der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst beschlossen.
Das Straßenbestandsverzeichnis liegt in der Zeit vom 13.06.2022 bis zum 12.12.2022 im Zimmer 202 der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15 in 06722 Droyßig, während folgender Dienstzeiten zur Einsicht für jedermann öffentlich aus:

montags 13:00 bis 15:00 Uhr
dienstags 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

Das Straßenbestandsverzeichnis finden Sie ebenfalls unter www.vgem-dzf.de
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Straßenbestandsverzeichnis schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Droyßig

Sitzungstermin des Gemeinderates

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Droyßig findet **am** Mittwoch, 29.06.2022 um 18:00 Uhr im Mehrzweckgebäude Sportplatz, Friedensstraße 8, 06722 Droyßig statt *Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde, es kann zu Terminänderungen und Sitzungsortveränderung kommen!
Es gelten die an diesem Tag gültigen Regeln zu Corona.

Sprechstunden der Bürgermeisterin immer dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr
in Droyßig, Markt 6b, 06722 Droyßig, Telefon: 034425 27575

Gutenborn

Sitzungsplan des Gemeinderates Gutenborn

Dienstag	14.06.2022 18:00 Uhr	Bauausschuss Gutenborn
Dienstag	28.06.2022 18:30 Uhr	Gemeinderat Gutenborn

Im Gemeindezentrum Droßdorf, Schulweg 23*
*Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechzeiten des Bürgermeisters:
dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung - Telefon: 03441 718793

Ablaufplan der Grabstättenüberprüfung auf den kommunalen Friedhöfen

Die Firma BSK Torsten Köster führt im Auftrage der VerbGem die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen, auf den kommunalen Friedhöfen durch.
Diese Überprüfung ist gemäß der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) 4.7 § 9 „Grabmale und Fundamente“ jährlich durchzuführen.
Im Falle von Beanstandungen werden die Grabmale mit Warnaufklebern gekennzeichnet.

Prüfungstag: Dienstag, 12. Juli 2022
Friedhof Gemeinde Gutenborn:

1. Gutenborn, OT Golben	**13.35 Uhr**
2. Gutenborn, OT Lonzig	**13.50 Uhr**
3. Gutenborn, OT Schellbach	**14.05 Uhr**

Die Anfangszeit des ersten Friedhofes ist fest. Die weiteren Anfangszeiten können sich geringfügig verändern.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter Tel. 034425 41426 zur Verfügung.

i. A. Schmiedl
StA/Friedhofsverwaltung

Kretzschau

Sitzungstermin des Gemeinderates Kretzschau

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kretzschau findet am **Mittwoch, 08.06.2022 um 19:00 Uhr** im Vereins- und Bürgerhaus in Gladitz, Luckenauer Straße 48 in 06712 Kretzschau OT Gladitz* statt.

*Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde, es kann zu Terminänderungen und Sitzungsortveränderung kommen!

Es gelten die an diesem Tag gültigen Regeln zu Corona.

Sprechzeiten der Bürgermeisterin: dienstags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Büro Kretzschau, Hauptstraße 36. Tel.: 03441 213049 oder 0157 34037760.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kretzschau für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau in der Sitzung am 09.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Kretzschau voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leis-

tenden Auszahlungen enthält, wird

1. Im Ergebnisplan mit dem
   a) Gesamtbetrag der Erträge auf 2.918.600 Euro
   b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 2.918.600 Euro

2. im Finanzplan mit dem
   a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.762.600 Euro
   b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.560.700 Euro
   c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 161.000 Euro
   d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 219.300 Euro
   e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 Euro
   f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 57.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 552.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
2. für die Grundsteuer (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
3. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

Kretzschau, den 09.03.2022

Anemone Just
Bürgermeisterin der Gemeinde Kretzschau

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 04.05.2022 unter dem Aktenzeichen 151401/N/52.275/2022 bestätigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom

30.05.2022 bis 17.06.2022

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, Zimmer 224, zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

montags		13:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	09:00 bis 12:00 Uhr und	14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	keine Sprechzeiten	
donnerstags	09:00 bis 12:00 Uhr und	13:00 bis 15:00 Uhr
freitags	keine Sprechzeiten	

Kretzschau, den 04.05.2022

Anemone Just
Bürgermeisterin der Gemeinde Kretzschau

Friedhofssatzung der Gemeinde Kretzschau

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Gemäß der § 6, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Nr. 2 b, § 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVB. LSA 2014, S.288) sowie § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S.166) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl.LSA 1996, S.405) in der derzeit gültigen Fassung, sowie in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S.46) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau in seiner Sitzung am 04.05.2022 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde Kretzschau unterhält gemeindeeigene Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen in den Ortsteilen Döschwitz, Grana, Gladitz, Kleinosida, Mannsdorf und Kirchsteitz.
(2) Friedhofsträger ist die Gemeinde Kretzschau. Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung besorgt die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst im Auftrag der Gemeinde Kretzschau.
(3) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Kretzschau. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt in der Gemeinde Kretzschau hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Kretzschau.
(4) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes werden Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2
Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem Grund per Gemeinderatsbeschluss für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
(3) Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigen mitzuteilen.
(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. ORNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 3
Öffnungszeiten

(1) Für die Friedhöfe werden keine besonderen Öffnungszeiten vorgesehen.
(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs aus besonderen Anlass vorübergehend untersagen. Insbesondere ist das Betreten des Friedhofs im Winterhalbjahr nur bedingt möglich. Auf eigene Gefahr erfolgt das Betreten, wenn aufgrund ausgeschöpfter Kapazitäten der Winterdienst nicht durchgeführt werden konnte.

§ 4
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten.
(2) Kinder unter sieben Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
(a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle; sowie Fahrzeuge von Dienstleistern gemäß §5 und Fahrzeuge der Gemeinde.
(b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
(c) gewerbsmäßig zu fotografieren;
(d) Druckschriften zu verteilen;
(e) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
(f) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
(g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten zu betreten;
(h) zu lärmen, zu spielen und zu rauchen;
(i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde;
(j) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden;
(k) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen;
(l) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden.

(4) Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), k), l) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.
(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.

§ 5
Gewerbliche Betätigung

(1) Arbeiten auf dem Friedhofgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, bei Handwerksbetrieben der Inhaber selbst oder deren fachlichen Vertreter, die die Meisterprüfung abgelegt haben, oder in die Handwerksrolle eingetragen sind (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen können. Die Vorlage dieses Nachweises kann verlangt werden.
(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistern obliegenden Verpflichtung (§ 31 Ordnungswidrigkeiten) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, Name und Adresse des Dienst-leisters sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung stellt dem Dienstleister pro Friedhof eine gebührenpflichtige Berechtigungskarte für 1 Jahr aus.
(3) Die Dienstleistungserbringer dürfen insbesondere keinen unerlaubten Wettbewerb betreiben und haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf einem Friedhof schuldhaft verursachten Schäden.
(4) Die für die Arbeit erforderlichen Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine, Fundamentplatten und andere nicht verrottbare Materialien sind vom Friedhof zu entfernen. Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
(5) Nach Beendigung der Arbeiten sind die Friedhofseingangstore zu schließen.
(6) Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofgelände kann dem Dienstleister durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleister gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung

in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen des Friedhofsverwaltungspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6
Allgemeine Bestattungsvorschriften

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
(4) Verstorbene dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert werden. Die Bestattungen sollten in der Regel spätestens am 10. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sind innerhalb eines Monats nach Einäscherung beizusetzen.
Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monates nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte beigesetzt werden.
(5) Fristverlängerungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ordnungsamtes.

§ 7
Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt. Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Kleidung der Verstorbenen darf nur aus verrottbaren Textilien bestehen.
(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,72 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

§ 8
Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird von dem Bestatter in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung veranlasst.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt:

a. für Verstorbene	25 Jahre
b. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre
c. für Aschen	20 Jahre

(2) Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Beisetzung und kann für Wahlgräber auf Antrag nach Ablauf der Ruhezeit bei der Friedhofsverwaltung gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 10
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden, in dem ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig. § 2 (2) und (3) bleibt unberührt.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Umbettung eventuell noch vorhandener Leichen und Aschereste nicht gestattet
(4) Umbettungen erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 21 (1) und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 (2) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
(5) Alle Umbettungen sind durch ein Bestattungsunternehmen durchzuführen. Den Zeitpunkt bestimmt die Friedhofsverwaltung.
(6) Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
(9) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsgrabstätten sind nicht zulässig.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 11
Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

a) Reihengrabstätten
b) Wahlgrabstätten
c) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
d) Urnenreihengrabstätten
e) Urnenwahlgrabstätten
f) Urnengemeinschaftsgrabstätten
g) Ehrengrabstätten

(2) Die Größe der Grabstätten soll sich an der Umgebung orientieren. Folgende Größen sollten nicht überschritten werden:

a) Reihen- und Wahleinzelgrabstätten	2,20 m x 1,00 m
b) Doppelwahlgrabstellen	2,20 m x 2,40 m
c) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (UWG 2)	1,00 m x 0,80 m
d) Urnenwahlgrabstätten (UWG 3 und UWG 4)	1,00 m x 1,00 m

e) Grabstätten für Verstorbene
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,90 m x 0,80 m.

(3) Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern soll 0,30 m nicht unterschreiten.

§ 12
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen oder Urnenbeisetzung, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
(2) In einem Einzelreihengrab darf nur eine Leiche und in einem Urnenreihengrab darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die gesamte Nutzungszeit für ein Einzelreihengrab beträgt 25 Jahre und für ein Urnenreihengrab 20 Jahre. Die Nutzungszeit darf jedoch nicht überschritten werden.
(3) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen.
(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
(5) Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich.

§ 13
Wahlgrabstätten für Erdbeisetzung

(1) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden.
(2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche und zusätzlich 2 Urnen bestattet werden, in einer zweistelligen Grabstätte zwei Leichen und zusätzlich 4 Urnen.
(3) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen.
(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
(5) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.
(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Das verliehene Nutzungsrecht geht in testamentarischer Reihenfolge oder wenn kein Testament eine Erbfolge festlegt, in der gesetzlich geregelten Reihenfolge auf die Angehörigen über.
(7) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 14
Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung und Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
a) Urnenreihengrabstätten (URG – 1 Urne),
b) Urnenwahlgrabstätten (UWG 2 – 2 Urnen, UWG 3 – 3 Urnen, UWG 4 – 4 Urnen)
c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
d) Grabstätten für Erdbestattungen.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
(3) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an der Urnenwahlgrabstätte verlängert werden.
(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Das verliehene Nutzungsrecht geht in testamentarischer Reihenfolge oder wenn kein Testament eine Erbfolge festlegt, in der gesetzlich geregelten Reihenfolge auf die Angehörigen über.
(6) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden
(7) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Aschegrabstätten, in denen mehrere Urnen beigesetzt werden können und deren Gestaltung und Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
(8) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen.

§ 15
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Kretzschau.

V. RECHTE AN GRABSTÄTTEN

§ 16
Nutzungsrecht

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. Die Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden. Über den Erwerb der Nutzungsrechte wird ein Bescheid ausgestellt.
(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
(3) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Änderungen seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
(5) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen i.S.d. §13 (6) bzw. §14 (5) übertragen. Die Übertragung ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 17
Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Wahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht für jede nachfolgende Beisetzung um die Zeit zu verlängern, um welche die

Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit überschreitet. Das Nutzungsrecht darf aber die maximale Nutzungsdauer von 60 Jahren nicht überschreiten.

§ 18
Wiedererwerb

Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

VI. GESTALTUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 19
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20
Herrichten und Pflege der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Das gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Kränze und Blumen sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen zu lagern.
(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume und stark wachsende Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.
(3) Für das Herrichten und die Instandsetzung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
(4) Es ist nicht gestattet, zusätzliche Einfassungen, Platten oder Ähnliches außerhalb der Grabstätte zu verlegen. Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen des Außenbereiches obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(5) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, welche von ihm beauftragten Dienstleister Arbeiten an der Grabstätte ausgeführt haben.

§ 21
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte gemäß § 20 Abs. (3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen und aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für eine Wahlgrabstätte gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder die Nutzungsrechte ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Wird der Aufforderung nicht gefolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. GRABMALE UND GRABEINFASSUNGEN

§ 22
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung sollte bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch den Ausführenden zu stellen.
(2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Bestattung errichtet worden ist.

§ 23
Material, Form und Inschriften der Grabmale

(1) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoff sind zulässig:

a) Gesteine
b) Holz
c) Eisen und Bronze.

(2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung; sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen und klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabsteinen nicht angebracht werde.
(3) Es sind stehende oder liegende Grabmale und sowie Grababdeckungen zulässig. In Absprache mit der Friedhofsverwaltung können Ausnahmen gestattet werden.

§ 24
Größe der Grabmale

(1) Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.
(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
(3) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.
(4) Für die Grabmale sind folgende Maße zulässig:

a)	Einzelgräber	max. 1,00 m breit – 1,20 m hoch
b)	Doppelwahlgräber	max. 1,40 m breit – 1,40 m hoch
c)	Urnengräber	max. 1,00 m breit – 1,20 m hoch

§ 25
Anlieferung

(1) Von dem beabsichtigten Zeitpunkt der Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist die Friedhofsverwaltung mindestens zwei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei der Anlieferung kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlage prüfen, ob sie den §§ 23-26 entsprechen.

§ 26
Standsicherung und Unterhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale sind entsprechend in ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetzhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern in der jeweiligen geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
(2) Die Prüfung der Standsicherheit der Grabmale wird jährlich durchgeführt. Der Termin wird durch Aushang öffentlich angezeigt.
(3) Erscheint die Standsicherheit der Grabmale, sonstige bauliche Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Eine Lastübertragung mit Hilfe von Klebern und ohne die erforderliche Dübeltragwirkung ist sowohl nach der Richtlinie 2017 (Abs. 3.1.5.2) des Bundessinnungsverbandes Deutscher Steinmetze, als auch nach der TA Grabmal 2012 (Abs. 3.1.3) nicht zulässig. Bei Gefahr im Verzug, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen der Grabmale, Absperrungen usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.
(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 27
Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden durch die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gebührenpflichtig entfernt.
(3) Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann der Nutzungsberechtigte die Beräumung selbst veranlassen. Das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen, einschließlich der Bepflanzung sind zu entfernen. Auf der eingeebneten Grabstätte ist Rasen anzusäen.
(4) Erfolgt die Entfernung durch den Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt die Friedhofsverwaltung von allen Ansprüchen Dritter frei.
(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.

§ 28
Benutzung der Trauerhallen

(1) Die Trauerfeier kann in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.
(2) Die Friedhofstrauerhalle dient ausschließlich der Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene einer
meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
(4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 29
Alte Rechte

Bei Grabstätten über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30
Haftung

Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen insoweit keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Kretzschau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

§ 31
Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) wird geahndet, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,
2. entgegen § 4 Abs. 3
   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie als Dienstleister die Wege ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung befährt,
   b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft,
   c) gewerbsmäßig fotografiert,
   d) Druckschriften verteilt,
   e) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
   f) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
   g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten betritt,
   h) lärmt, spielt und raucht,
   i) Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
   j) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwendet,
   k) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufstellt,
   l) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen verwendet,
3. als Dienstleister entgegen § 5 Abs. 2 ohne Terminabsprache arbeiten durchführt,

4. entgegen § 5 Abs. 4 und 5 erforderliche Geräte unzulässig lagert, nach Beendigung der Arbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt oder gewerblich genutzte Geräte an den Wasserstellen reinigt,
5. als Dienstleister entgegen § 5 Abs. 6 den Anordnungen des Friedhofspersonal bzw. der Friedhofsverwaltung nicht folgt,
6. Grabmale entgegen § 20 Abs. 1 und 2 verwelkte Kränze und Blumen nicht an den vorgesehenen Stellen ablagert, starkwachsende Bäume und Sträucher pflanzt, sowie zusätzliche Einfassungen, Platten oder Ähnliches außerhalb der Grabstätte verlegt,
7. als Nutzungsberechtigter die Grabpflege gemäß § 21 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 vernachlässigt,
8. als Dienstleister entgegen § 22 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
9. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 ohne terminliche Absprache mit der Friedhofsverwaltung, liefert und aufstellt,
10. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert
11. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 27 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt.

§ 32
Inkrafttreten

(1) Die Friedhofssatzung der Gemeinde Kretzschau tritt am 01.01.2022 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Kretzschau vom 01.08.2012 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Kretzschau, den 10.05.2022

Just
Bürgermeisterin

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Kretzschau

(Friedhofsgebührensatzung)

Gemäß der § 6, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Nr. 2 b, § 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVB. LSA 2014, S.288) sowie § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S.166) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl.LSA 1996, S.405) in der derzeit gültigen Fassung, sowie in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S.46) in der derzeit gültigen Fassung und der Friedhofssatzung der Gemeinde Kretzschau vom 04.05.2022 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau in seiner Sitzung am 04.05.2022 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Kretzschau in Döschwitz, Gladitz, Kirchsteitz, Grana, Kleinosida, Mannsdorf und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2
Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist derjenige, der die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung in Anspruch nimmt oder zu dieser Anlass gegeben hat.
2. Gebührenschuldner ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Kretzschau die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
3. Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung bzw. mit Verleihung des Nutzungsrechts, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Genehmigung des Antrages.
2. Die Nutzungsgebühr wird einmalig für den gesamten Nutzungszeitraum erhoben.
   Die Friedhofsgebühren nach dieser Satzung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Die Zahlung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr erfolgt nur für Gräber, deren Erwerb bzw. Verlängerung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung lagen und wird am 01.07. eines jeden Jahres fällig.
   Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
   Die Gebührenschuld entsteht zum 01.01. des Kalenderjahres.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG LSA i.V. mit der Abgabenordnung.

§ 5
Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6
Gebührentarife

I. Nutzungsgebühren (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätten	
1.1. Einzelgrabstätte	870,00 €
1.2. Urnengrabstätte	700,00 €

1.3. Grabstätte für Verstorbene bis zumvollendeten 5. Lebensjahr	525,00 €
1.4. Urnengemeinschaftsgrabstätte	1050,00 €
1.4.1. Öffnen der Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab	55,00 €

2. Wahlgrabstätten	
2.1. Einzelgrabstätte	1150,00 €
2.2. Doppelgrabstätte	2100,00 €
2.3. Urnengrabstätte – UWG 2 – 2 Urnen	950,00 €
2.4. Urnengrabstätte – UWG 3 – 3 Urnen	1050,00€
2.5. Urnengrabstätte – UWG 4 – 4 Urnen	1150,00 €
2.6. Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zumvollendeten 5. Lebensjahr	700,00 €

3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	
Wahlgrabstätten gemäß 2.1.; 2.2.; 2.3.; 2.4.; 2.5.; 2.6.	
Einzelgrabstätte	40,00 €
Doppelgrabstätte	55,00 €
Urnengrabstätte – UWG 2	40,00 €
Urnengrabstätte – UWG 3	45,00 €
Urnengrabstätte – UWG 4	50,00 €
Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zumvollendeten 5. Lebensjahr	35,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr für Bestandsgräber

Von den Nutzungsberechtigten von Bestandsgräbern wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr bis zum Ende des festgelegten Nutzungszeitraumes erhoben.

je Einzel- bzw. Urnenreihengrabstätte	15,00 €
je Doppel- bzw. Wahlgrabstätte	30,00 €

III. Sonstige Gebühren

1. Umschreibungen von Nutzungsberechtigten	15,00 €
2. Grabstättenberäumung	
2.1. Einzel- bzw. Urnengrabstätte	85,00 €
2.2. Doppel- bzw. Wahlgrabstätte	125,0 €
3. Benutzung der Leichenhalle	50,00 €
4. Überlassung Exemplar der Friedhofsatzung	2,00 €
5. Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	15,00 €
6. Genehmigungsgebühr für Umbettungen	15,00 €
7. Berechtigungskarte für Dienstleister gemäß § 5 Friedhofssatzung pro Kalenderjahr und Friedhof	15,00 €
8. Verwaltungsgebühr (für sonstiges Verwaltungshandeln)	15,00 €

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kretzschau vom 01.08.2012 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Kretzschau, den 10.05.2022

Just
Bürgermeisterin

Ablaufplan der Grabstättenüberprüfung auf den kommunalen Friedhöfen

Die Firma BSK Torsten Köster führt im Auftrage der VerbGem die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen, auf den kommunalen Friedhöfen durch.
Diese Überprüfung ist gemäß der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) 4.7 § 9 „Grabmale und Fundamente“ jährlich durchzuführen.
Im Falle von Beanstandungen werden die Grabmale mit Warnaufklebern gekennzeichnet.

Prüfungstag: Dienstag, 12. Juli 2022

Friedhof Gemeinde Kretzschau:

1. Kretzschau, OT Kirchsteitz	**11.45 Uhr**
2. Kretzschau, OT Döschwitz	**12.00 Uhr**
3. Kretzschau, OT Gladitz	**12.15 Uhr**
4. Kretzschau, OT Mannsdorf	**12.25 Uhr**
5. Kretzschau, OT Kleinosida	**12.35 Uhr**
6. Kretzschau, OT Grana	**12.45 Uhr**

Die Anfangszeit des ersten Friedhofes ist fest. Die weiteren Anfangszeiten können sich geringfügig verändern.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter Tel. 034425 41426 zur Verfügung.

i. A. Schmiedl
StA/Friedhofsverwaltung

Gefälschte Bürgerinformationen zum Thema Lärmschutz im Umlauf

Seit dem 04.05.2022 ist in der Gemeinde Kretzschau eine gefälschte Bürgerinformation im Umlauf, die über den Lärmschutz informieren soll.
Bei dieser Bürgerinformation handelt es sich **NICHT** um eine offizielle Mitteilung des Ordnungsamtes der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst.

Ihr Ordnungsamt

IMPRESSUM

Forstkurier
Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Herausgeber:
Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst,

Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Verbandsgemeindebürgermeister Herr Kraneis
Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.
Redaktion: Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig
SB-Öffentlichkeitsarbeit: Herr Huhnstock
Telefon (034425) 41425, Telefax (034425) 27187,
E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet: www.vgem-dzf.de

Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder verminderten Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Schnaudertal

Sitzungstermin

Die Sitzung des Gemeinderates Schnaudertal entnehmen Sie bitte den Aushängen in der Gemeinde Schnaudertal.
*Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde!

Es gelten die an diesem Tag gültigen Regeln zu Corona.

Sprechzeiten des Bürgermeisters:
Dienstag von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro Wittgendorf, Gartenstraße 30 oder nach Vereinbarung unter Telefon: 034423 21274.

Gemeinde Schnaudertal
Der Bürgermeister

Gemeinde Schnaudertal
Gartenstrasse 30 - 06712 Schnaudertal OT Wittgendorf

Gartenstrasse 30
06712 Schnaudertal
OT Wittgendorf

Telefon: 034423 -2 12 74
FAX: 034423 - 29 00 78

Stellungnahme zur Anhörung des Haushaltplanes der Verbandsgemeinde für das Jahr 2022

Zu ihrem Schreiben vom 08.04.2022 beziehen wir wie folgt Stellung: Eine Bewertung der Zahlen der Verbandsgemeinde steht dem Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal nicht zu. Wir nehmen ihn zur Kenntnis und beziehen ihn in unsere Entscheidungen, soweit es überhaupt möglich ist ein.
Wie im Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde richtig beschrieben, reichen die Einnahmen für die Begleichung der nicht abwendbaren Ausgaben nicht aus. Der größte Posten bei den Ausgaben sind die Umlage an die Verbandsgemeinde und den Burgenlandkreis.
Die vorgelegten Berechnungen sind die, wie schon aus der Vergangenheit bekannt, ohne den Finanzbedarf der Mitgliedsgemeinden ermittelt zu haben. Ganz zu schweigen von dem finanziellen Mindestbedarf der Gemeinden.
So ist in diesem Jahr nach vorliegendem HH-Planentwurf der Gemeinde Schnaudertal bei der vorläufigen Umlage der Verbandsgemeinde ein Defizit im Haushalt von 171.200,- Euro. Das ist für die kleinste Gemeinde in der Verbandsgemeinde eine riesige Summe.
Zudem weisen ihre Umlagensätze unterschiedliche Prozente aus.
Von der Finanzverwaltung im Schreiben vom 08.04.2022 wird von 65,35 % gesprochen und im Schreiben vom Verbandsgemeinde-Bürgermeister, Federführend von Frau Preißer, wird von 64,48 % gesprochen. Das sind erhebliche finanzielle Unterschiede und zeigen Versäumnisse in der Verwaltung auf. Schon aus diesem weiteren Grund ist uns eine Bewertung der Zahlen nicht möglich.
Die Gemeinde Schnaudertal kann diese Umlage in der Höhe nicht aufbringen, ohne noch weitere erhebliche Schulden anzuhäufen.
Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, bei einer Umlage höher als 50 % den Klageweg einzuschlagen, da es der Gemeinde Schnaudertal nicht zumutbar ist, das Haushaltdefizit, ohne eigenes Verschulden weiter zu vergrößern.
Sollte es ihrem Fachbereich entgangen sein, bedeutet die Erhebung der Umlage mit 65,35 % durch die Verbandsgemeinde und die Umlage des BLK mit 36,63 % eine zusammen gefasste Umlage von 101,98 %. Das bedeutet die Erdrosselung der Gemeinden und ist schon im Gedanken nicht nachvollziehbar, geschweige denn zu akzeptieren. In wie weit die KAB über diese Hürde der Erdrosselung springt ist wohl fraglich.
Es gibt ja genügend gesetzliche Grundlagen und Urteile durch unabhängige Gerichte, die gerade diese Vorgehensweisen durch Verbandsgemeinden nicht stützen.
Hier sei nur erwähnt der Verstoß gegen das Grundgesetz Artikel 106 GG und ist schon daraus rechtswidrig und gerade nicht heilbar.
Für uns ergibt sich daraus: Wird der VG-Umlagesatz in dieser Höhe beschlossen, so ist ein darauf ergehender Umlagebescheid rechtswidrig.
Zu den weiteren aufgeführten Punkten wird die Gemeinde Schnaudertal keine Stellung beziehen, da es sich um hoheitlich übertragene Aufgaben der Verbandsgemeinde handelt und die Entscheidung darüber ausschließlich dem Verbandsgemeinderat obliegen.
Der Gemeinde Schnaudertal hat man zu Kostenreduzierung geraten: Maßnahmen dazu währen u. a. die Reduzierung von Zuschüssen, von freiwilligen Leistungen, evtl. zeitliche sinnvolle Aussetzung bzw. Streckung von Unterhaltungsmaßnahmen und Investitionen. Da wird es doch Möglichkeiten geben.

Schulze

Schulze
Bürgermeister

Wetterzeube

Mitteilung

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wetterzeube findet am **Montag, dem 30. Mai 2022 um 19:00 Uhr** im **Dorfgemeinschaftshaus in Wetterzeube, Schulstraße 12** statt. Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 25.04.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

027/ GRW/2022	Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
028/ GRW/2022	Beschluss zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2022

Ablaufplan der Grabstättenüberprüfung auf den kommunalen Friedhöfen

Die Firma BSK Torsten Köster führt im Auftrage der VerbGem die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen, auf den kommunalen Friedhöfen durch.
Diese Überprüfung ist gemäß der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) 4.7 § 9 „Grabmale und Fundamente“ jährlich durchzuführen.
Im Falle von Beanstandungen werden die Grabmale mit Warnaufklebern gekennzeichnet.

Prüfungstag: Dienstag, 12. Juli 2022
Friedhof Gemeinde Wetterzeube

1. **Wetterzeube, OT Raba** 13.05 Uhr
2. **Wetterzeube, OT Breitenbach** 13.15 Uhr

Die Anfangszeit des ersten Friedhofes ist fest. Die weiteren Anfangszeiten können sich geringfügig verändern.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter Tel. 034425 41426 zur Verfügung.

i.A. Schmiedl
StA/Friedhofsverwaltung